DER
DINGLICHE GERICHTSSTAND.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER JURISTISCHEN UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

KGL. UNIVERSITÄT WÜRZBURG

VORGELEGT VON

JOSEF KLUG
RECHTSPRAKTIKANT.

ASCHAFFENBURG.
SCHIPPNER'SCHE DRUCKEREI (RUD. KOLBE).
1904.

LITERATUR.

I. Materialien.

Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen. Auf Veranlassung des Kaiserlichen Reichsjustizamtes herausgegeben von C. Hahn, fortgesetzt von B. Mugdan.

Band I. Gerichtsverfassungsgesetz.
„ II. Zivilprozeſsordnung.
„ VIII. Gesetz, betr. Änderung der Zivilprozeſsordnung, Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeſsordnung.

II. Systematische Darstellungen.

Wach, Handbuch des deutschen Zivilprozeſsrechts I. Band. 1885.
Hellmann, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeſsrechts. 1886,
Planck, „ „ „ „ 1887,
Schmidt, „ „ „ „ 1898,
mit einem Ergänzungsband: Die Aenderung des Zivilprozeſsrechts nach den Novellen des Jahres 1898.
Engelmann, Der Deutsche Zivilprozeſs. 1901.
Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeſsrechts. I. Band 1903.
Weismann, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeſsrechtes. I. Band 1903.
Jaeger, Grundriſs zur Vorlesung über Zivilprozeſsrecht. Als Manuskript gedruckt. 1903.

III. Kommentare.

1. Zur Zivilprozeſsordnung.

Gaupp-Stein, 6. u. 7. Aufl. Auf der Grundlage des Kommentars von L. Gaupp erläutert von Friedrich Stein. Im Erscheinen begriffen.
Petersen-Anger, 5. Aufl. Im Erscheinen begriffen.
Reincke, 5. Aufl. 1904.
Neumiller, 1903. Mit besonderer Berücksichtigung der bayrischen Gesetzgebung und Rechtspflege.

Seuffert, 8. Aufl. 1902.
Foerster-Engelmann, 2. Aufl. 1902.
Struckmann — Koch — Rasch — Koll, 8. Aufl. 1901.
Neukamp, 1900.
Wilmowski-Levy, 7. Aufl. 1895.

2. Zur Konkursordnung.

Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung, 2. Aufl. Im Erscheinen begriffen.

IV. Entscheidungs-Sammlungen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes. Leipzig. (cit. E.)

Sammlung von Entscheidungen des obersten Landesgerichts für Bayern in Gegenständen des Zivilrechts und Zivilprozesses. Erlangen (cit. Samml.).

Seufferts Archiv der Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. München und Berlin. (cit. Seuff. Arch.).

Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. Herausgegeben von Mugdan und Falkmann. Leipzig (cit. Rechtsspr.).

Beiträge zur Erläuterung des deutschen (früher preufsischen) Rechts. Begründet von Gruchot, herausgegeben von Rassow, Kuentzell und Eccius. Berlin. (cit. Gruchot.)

Blätter für Rechtsanwendung. Gegründet von Seuffert und Glueck. Erlangen. (cit. Bl. f. R. A.)

V. Zeitschriften.

Zeitschrift für deutschen Zivilprozefs. Begründet von Busch, herausgegeben von Schultzenstein und Vierhaus. Berlin.

Juristische Wochenschrift. Zeitschrift des deutschen Anwaltsvereins. Berlin.

Deutsche Juristenzeitung. Herausgegeben von Laband und Staub. Berlin.

Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand. Hannover.

INHALTSVERZEICHNIS.

Einleitung.

Seite

§ 1. Einführung 1
§ 2. Geschichte des dinglichen Gerichtsstandes 2
§ 3. Begriff und Einteilung des dinglichen Gerichtsstandes 7

Erster Teil.

Der ausschliefsliche dingliche Gerichtsstand.

§ 4. I. Die Bedeutung der Ausschliefslichkeit des Gerichtsstandes . . 12
§ 5. II. Die dem Gerichtsstand unterworfenen Personen 17
§ 6. III. Die dem Gerichtsstand unterworfenen Sachen 20
IV. Die dem Gerichtsstand unterworfenen Klagen
§ 7. 1. Eigentumsklagen 28
§ 8. 2. Klagen wegen dinglicher Belastung 34
3. Klagen wegen Freiheit von dinglicher Belastung
§ 9. a) Im allgemeinen 42
§ 10. b) Insbesondere die Hypotheklöschungsklagen 44
§ 11. 4. Grenzscheidungsklagen 53
§ 12. 5. Teilungsklagen 55
§ 13. 6. Besitzklagen 57
§ 14. V. Sonstige Fälle des ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstandes . 59

Zweiter Teil.

Der fakultative dingliche Gerichtsstand.

§ 15. I. Begriff und Einteilung des fakultativen dinglichen Gerichtsstandes 64
II. Der accessorische dingliche Gerichtsstand
§ 16. 1. Voraussetzungen des accessorischen dinglichen Gerichtsstandes 65
§ 17. 2. Die einzelnen Fälle der Klagenverbindung 67
III. Der selbständige dingliche Gerichtsstand
§ 18. 1. Im allgemeinen 69
§ 19. 2. Persönliche, gegen den Eigentümer oder Besitzer als solchen gerichtete Klagen 70
§ 20. 3. Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks 75
§ 21. 4. Klagen in Betreff der Entschädigung wegen Enteignung . 77
§ 22. 5. Arrest und einstweilige Verfügung 79

EINLEITUNG.

§ 1.
Einführung.

Von den besonderen Gerichtsständen, welche die Zuständigkeit eines Gerichts nicht nach den persönlichen Verhältnissen des Beklagten, sondern nach der Eigenart des geltend gemachten Anspruches bestimmen, ist der für unbewegliche Sachen gegebene dingliche Gerichtsstand nach der Regelung, welche er in der Zivilprozeſsordnung erfahren hat und nach der Bedeutung der ihm unterstehenden Klagen weitaus der wichtigste. Er ist einerseits der einzige Gerichtsstand, welcher — wenigstens für seine Hauptanwendungsfälle — als ausschlieſslicher statuiert ist, und entzieht deshalb allen anderen Gerichten die Entscheidung der ihm unterstellten Klagen. Weiterhin sind ihm fast alle Klagen über unbewegliche Sachen unterworfen, so daſs bei der groſsen Bedeutung, welche dem Grundbesitz für die heutige Volkswirtschaft zukommt, die Streitigkeiten über die wichtigsten Vermögenswerte vor seinem Forum entschieden werden müssen.

Der dingliche Gerichtsstand soll deshalb, wie er sich nach den Bestimmungen der Zivilprozeſsordnung darstellt, im folgenden zum Gegenstande einer eingehenderen Erörterung gemacht werden.

§ 2.

Geschichte des dinglichen Gerichtsstandes.[1])

I. Der dingliche Gerichtsstand, welcher die Verhandlung und Entscheidung eines Rechtsstreites über eine Sache demjenigen Gerichte vorbehält, in dessen Bezirke die Sache liegt, war dem älteren römischen Rechte unbekannt, wie aus einem in den Vatikanischen Fragmenten — § 326 — enthaltenen, der Subskription nach von Diocletian herrührenden Reskript hervorgeht, dessen hierher bezügliche Stelle folgendermafsen lautet:

> Actor rei forum, sive in rem, sive in personam sit actio, sequitur. Unde perspicis non ejusdem provinciae praesidem adeundum, ubi res, de quibus agitur, sitae sunt, sed in qua is, qui possidet, sedes ac domicilium habet.

Der Grund für dieses Fehlen eines forum rei sitae lag hauptsächlich in der Eigenart des römischen Prozesses, wonach die Verurteilung nur zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme erfolgen konnte, und zwar auch dann, wenn der im Prozesse obsiegende Kläger die Herausgabe einer bestimmten, im Besitze des Beklagten befindlichen Sache verlangt hatte. Der Judex mufste in diesem Falle den Anspruch auf Herausgabe in ein Recht auf eine Geldsumme umwandeln, und nur ein solcher, auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gerichteter Anspruch war nach dem älteren und klassischen römischen Zivilrecht der Zwangsvollstreckung fähig.

---

[1]) Vergl. Wach, Handbuch I, S. 434 f., Sohm, Inftitutionen, 11. Aufl. 1903, S. 265, Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung, I. Bd., Die Fränkische R. u. G.-V. 1871, S. 301 ff., Puchta, Cursus der Institutionen, 9. Aufl. 1881, I, S. 434, Savigny, System des heut. röm. Rechts, 1849, Bd. VIII, S. 170, Bethmann-Hollweg, Versuche über einzelne Teile des Civilprozesses, 1827, S. 53 ff., Wetzell, System des ordentl. Civilprozesses, 1865, S. 447 ff., Heffter, über den Gerichtsstand der gelegenen Sache etc. im Arch. f. civ. Prax., Bd. 10, S. 201 ff., Stobbe, Die Grundsätze der deutschen Rechtsquellen des Mittelalters über den Gerichtsstand im Jahrbuch des gem. deutsch. Rechts, Bd. I, S. 434 ff.

Der Mangel eines forum rei sitae war weiterhin auch dadurch gemildert, dafs den gegen den Besitzer gerichteten actiones in rem auch derjenige haftete, welcher die Sache als Repräsentant eines anderen innehatte. Einen solchen aber, sei es Mieter oder Pächter, Mandatar oder Depositar, konnte der Kläger meist an dem Orte, an welchem die Sache war, finden und belangen, wenn auch der Dominus selbst sich nicht dort aufhielt. Wenn dieser dann in seinem eigenen Interesse den Prozefs übernehmen wollte, so war er als Intervenient genötigt, sich in dem Gerichtsstande des Beklagten einzulassen.

Später erhob Constantin diese Intervention des Dominus bei Grundstücken zur allgemeinen Notwendigkeit, indem der mit der Vindikation belangte Stellvertreter im Besitz zu Anfang des Prozesses den Dominus nennen mufste, und letzterer, wenn er auch in einer anderen Provinz seinen Wohnsitz hatte, genötigt wurde, den Prozefs zu übernehmen. Durch diese Bestimmung wurde die Einführung des forum rei sitae vorbereitet.

Wirklich eingeführt wurde dieses Forum zunächst für die rei vindicatio im Jahre 385 unter Valentinian, Theodosius und Arcadius, indem l. 3. C. ubi in rem actio (3, 19) bestimmte:

> Actor rei forum, sive in rem, sive in personam sit actio, sequitur. Sed et in locis, in quibus res, propter quas contenditur, sitae sunt, jubemus in rem actionem adversus possidentem moveri.

Diese Stelle bestimmte das forum rei sitae zunächst für die rei vindicatio, für die Eigentumsklage gegen den Besitzer. Der Gerichtsstand war jedoch nicht auf unbewegliche Sachen beschränkt, sondern er war für die Vindikation einer jeden — beweglichen oder unbeweglichen — Sache gegeben. Er war ferner kein ausschliefslicher Gerichtsstand sondern konkurirerte mit dem für die übrigen Klagen gegebenen forum domicilii.

Von Justinian wurde das forum rei sitae durch Nov. 69 cap. 1:

καὶ προαγορεύομεν πᾶσι τοῖς ἐν ταῖς ἐπαρχίαις, οἰκοῦσιν . . . ., ὥστε ἕκαστον ἐφ' ἧς ἐπαρχίας πλημμελεῖ ἢ ἐφ' ἧς χρημάτων ἢ ἐκλκγημάτων ὑπεύθυνος γίνεται (εἴτε περὶ γῆς ὁρίων, εἴτε περὶ δεσποτείας, εἴτε περὶ νομῆς ἢ ὑποθήκης ἢ περὶ ἑτέρας οἱαςδήποτε προφάσεως) ἐκεῖσε καὶ τὰς ὑπευθύνας ὑπέχειν.

auch noch auf andere ähnliche Streitigkeiten, namentlich über Grenzen, Hypotheken und Besitz ausgedehnt.

II. Der deutschen Gerichtsverfassung war der dingliche Gerichtsstand seit der ältesten Zeit bekannt, jedoch in einer doppelten Abweichung von dem forum rei sitae des römischen Rechts. Er war einerseits nicht für bewegliche Sachen gegeben, sondern auf Grundstücke beschränkt, andrerseits war er nicht fakultativ, sondern ausschliefslich.

Die Ausschliefslichkeit des Gerichtsstandes hing mit der Verfassung der alten, freien Gemeinden zusammen. Der Anteil an den Gemeinderechten hing von dem Grundbesitz im Gau ab, und es erscheint deshalb natürlich, dafs über das Recht an einem Grundstück und damit zugleich über die Genossenschaft, die Gemeinde selbst oder das Gaugericht entschied und die Einmischung eines fremden Gerichtes verhindert wurde.

Von den Stellen, welche den Gerichtsstand der belegenen Sache erwähnen, seien nur angeführt:

Sachsenspiegel III 33 § 1. 4: [1])

Jewelik man hevet sin recht vor deme coninghe . . . . Sprict men oc sin eghen an, dar ne darf he nicht vore antworden den in deme lande, dar it inne gheleghen is.

Schwabenspiegel 92: [2])

Aller hande vngerihte mag der rihter der den ban hat. der mag wol rihten swaz in sinem gerihte ist. ane ob man vf eigen claget. da mag er nivt vmbe rihten, noch kein rihter. wan vf der rehten

[1]) Herausgegeben von A. Luebben, Oldenburg 1879.

[2]) Herausgeg. von Dr. F. L. A. Freiherrn v. Lafsberg, Tübingen 1840.

ding stat. Daz is da von gesprochen. swa daz eigen lit. da sol man ouch dar vber rihten.

Diese Ausschliefslichkeit des dinglichen Gerichtsstandes wurde auch im kanonischen Rechte anerkannt, c. 3. X de foro competente (2, 2):

> Sane si episcopi, inter quos causa versatur, sint diversarum provinciarum: ille primas det judices, in cuius provincia est locus, de quo contenditur.

Das römische Recht, welches das forum rei sitae nur als fakultativen Gerichtsstand kannte, vermochte nach seiner Rezeption in Deutschland die Ausschliefslichkeit des dinglichen Gerichtsstandes nicht in allen Ländern zu verdrängen. So war der Gerichtsstand noch in der Zeit vor der Einführung der Zivilprozefsordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 in den einzelnen Ländern verschieden geregelt.

Fakultativ war er nach den Prozefsordnungen von Hannover, Oldenburg und Baden, während er nach der preufsischen Allgemeinen Gerichtsordnung, nach dem code de procédure civile und nach den Prozefsordnungen von Württemberg und Bayern ausschliefslich war.

Die bayrische Prozefsordnung von 1869 bestimmte im Artikel 21:

> Dingliche, Besitz-, Grenzscheidungs- und Teilungsklagen, welche ausschliefslich oder auch nur zum Teil unbewegliche Sachen oder diesen gleichgestellte Rechte zum Gegenstande haben, desgleichen alle gegen den Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichtete Klagen sind bei den Gerichten des Ortes anzubringen, wo die Sache liegt.
>
> Bei den eine Grunddienstbarkeit oder eine Reallast betreffenden Klagen bestimmt sich der Gerichtsstand nach der Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks.
>
> Treffen mehrere Gerichtsstände dieser Art zusammen, so hat der Kläger unter denselben die Wahl.

III. Der Entwurf zur Zivilprozefsordnung vom 30. Januar 1877, welcher, soweit die Vorschriften über den dinglichen Gerichtsstand in Betracht kommen, in unveränderter Weise Gesetz wurde, hat den dinglichen Gerichtsstand in der Weise geregelt, dafs derselbe für eine Reihe von Klagen ausschliefslich, für andere Klagen dagegen nur fakultativ ist. Dem ausschliefslichen Gerichtsstande ist eine Anzahl meist dinglicher, d. h. gegen jeden Dritten gerichteter Klagen unterworfen. Den Ausdruck „dingliche Klagen" selbst gebraucht die Zivilprozefsordnung nicht, sie zählt vielmehr die einzelnen Klagen nach ihrem Inhalt als Eigentumsklagen und Klagen, welche eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend machen, auf. Ferner fallen unter den ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstand noch eine Reihe persönlicher Klagen.

Die Ausschliefslichkeit des Gerichtsstandes wurde im Entwurfe damit begründet, „weil sie sich durch Gründe des internationalen Rechtes und durch die Erwägung, dafs eine richtige Würdigung und eine sichere Feststellung der Rechtsverhältnisse des Grundeigentums vorzugsweise von dem Richter der belegenen Sache zu erwarten sei, rechtfertige." [1])

Hinsichtlich der Klagen, welche eine Grunddienstbarkeit oder eine Reallast betreffen, wurde in Übereinstimmung mit dem gemeinen Recht und neueren Prozefsgesetzen die Vorschrift aufgenommen, dafs der dingliche Gerichtsstand durch die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks bestimmt wird, und dadurch eine hinsichtlich der negatorischen Klage in Preufsen aufgetretene Streitfrage [2]) entschieden. Es erschien angemessen, behufs Herbeiführung einer gleichmäfsigen Anwendung des Gesetzes den Grundsatz einheitlich festzustellen. [3])

IV. Die Novelle vom 17. Mai 1898 hat an dem Wesen des dinglichen Gerichtsstandes nichts geändert, sondern die

---

1) Materialien II, S. 154.
2) Reskript vom 10. April 1840, Justiz-Ministerialblatt, 1840, S. 146.
3) Materialien II, S. 155.

Bestimmungen über denselben nur dem durch das Bürgerliche Gesetzbuch reichsrechtlich geregelten bürgerlichen Rechte angepafst. So wurde den Klagen, welche eine Grunddienstbarkeit oder Reallast betreffen, und für deren Entscheidung die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks mafsgebend ist, das Vorkaufsrecht angefügt, weil dieses nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auch zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks bestellt werden kann.[1]) Ferner wurde bestimmt, dafs auch mit der Klage aus einer Grundschuld oder Rentenschuld die Schuldklage und nicht nur mit der Klage auf Löschung einer Hypothek, sondern auch mit der Klage auf Umschreibung oder Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Klage auf Befreiung von der persönlichen Verbindlichkeit erhoben werden kann.

§ 3.

Begriff und Einteilung des dinglichen Gerichtsstandes.

I. Die den dinglichen Gerichtsstand regelnden Bestimmungen der Zivilprozefsordnung lauten:

§ 24.

Für Klagen, durch welche das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besitzklagen ist, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht ausschliefslich zuständig, in dessen Bezirke die Sache belegen ist.

Bei den eine Grunddienstbarkeit, eine Reallast oder ein Vorkaufsrecht betreffenden Klagen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend.

---

[1]) B.G.B. § 1094 Abs. II, Materialien VIII, S. 83.

§ 25.

In dem dinglichen Gerichtsstande kann mit der Klage aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Schuldklage, mit der Klage auf Umschreibung oder Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Klage auf Befreiung von der persönlichen Verbindlichkeit, mit der Klage auf Anerkennung einer Reallast die Klage auf rückständige Leistungen erhoben werden, wenn die verbundenen Klagen gegen denselben Beklagten gerichtet sind.

§ 26.

In dem dinglichen Gerichtsstande können persönliche Klagen, welche gegen den Eigentümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichtet werden, sowie Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks oder in Betreff der Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks erhoben werden.

II. Der dingliche Gerichtsstand ist durch diese Bestimmungen nach dem alten deutschrechtlichen Grundsatze auf unbewegliche Sachen beschränkt. Er gilt auch nicht für alle Klagen, welche eine unbewegliche Sache betreffen, sondern sein Geltungsgebiet ist durch die Aufzählung der ihm unterworfenen Klagen genau umgrenzt. Er ist je nach Art der Klagen bald ausschliefslich, bald fakultativ.

III. Dem ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstande sind unterworfen:

1) Eigentumsklagen,
2) Klagen wegen dinglicher Belastung,
3) Klagen wegen Freiheit von dinglicher Belastung,
4) Grenzscheidungsklagen,
5) Teilungsklagen,
6) Besitzklagen.

IV. Der fakultative dingliche Gerichtsstand läfst sich wieder in doppelter Weise unterscheiden. Er ist entweder selbständig oder accessorisch.

1) Der accessorische dingliche Gerichtsstand ist dann gegeben, wenn eine Klage, für welche der ausschliefsliche dingliche Gerichtsstand begründet ist, schon anhängig ist, und in Verbindung mit derselben auch über den persönlichen Anspruch entschieden werden soll. Gewisse persönliche Ansprüche können in diesem Falle, auch wenn die Zuständigkeit des Gerichtes der belegenen Sache für sie nicht gegeben ist, im dinglichen Gerichtsstand geltend gemacht werden, jedoch nur unter der doppelten Voraussetzung, dafs sie mit der den Gerichtsstand begründenden Klage verbunden werden und gegen denselben Beklagten gerichtet sind.

Der dingliche Gerichtsstand gilt hiernach accessorisch für folgende Klagen:

a) für die Schuldklage, wenn sie mit der Klage aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld,

b) für die Klage auf Befreiung von der persönlichen Verbindlichkeit, wenn sie mit der Klage auf Umschreibung oder Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld,

c) für die Klage auf rückständige Leistungen, wenn sie mit der Klage auf Anerkennung einer Reallast verbunden wird.

2. Der selbständige dingliche Gerichtsstand ist gegeben für eine Reihe persönlicher Klagen, und zwar:

a) für Klagen, welche gegen den Eigentümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichtet sind,

b) für Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks,

c) für Klagen in Betreff der Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks.

V. Durch die Bestimmungen der §§ 24—26, welche die Bedeutung des dinglichen Gerichtsstandes im System der Gerichtsstandsordnung regeln, sind die Vorschriften der Zivilprozefsordnung über den Gerichtsstand noch nicht erschöpft. Dieselbe bestimmt vielmehr die Zuständigkeit des Gerichtes der belegenen Sache noch für das Mahnverfahren,[1])

---

[1]) C.P.O. § 689 Abs. II.

für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel und für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder der bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Voraussetzung für die Erteilung derselben bestritten wird, wenn es sich um vollstreckbare, gegen den jeweiligen Eigentümer des belasteten Grundstücks wirksame Urkunden über eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld handelt,[1]) ferner für einstweilige Verfügungen, auf Grund welcher eine Vormerkung oder ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen werden soll,[2]) sowie endlich für das Aufgebotsverfahren.[3]) Die Zuständigkeit des Gerichtes der belegenen Sache ist in allen diesen Fällen eine ausschliefsliche.

VI. Obwohl nicht unter den Begriff des dinglichen Gerichtsstandes fallend, sei hier auch der Gerichtsstand des Heimathafens erwähnt. Wie für bewegliche Sachen der Gerichtsstand des Vermögensbesitzes[4]) ein dem dinglichen Gerichtsstande ähnliches Forum bildet, so bietet der Gerichtsstand des Heimathafens für Schiffe, welche ja auch hinsichtlich der Verpfändung ähnlich wie die Grundstücke behandelt werden,[5]) einen Ersatz für den dinglichen Gerichtsstand.

Der Gerichtsstand des Heimathafens besteht für Seeschiffe bei den im übrigen sachlich zuständigen Gerichten des Heimathafens, d. h. des Hafens, von welchem aus die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben wird.[6]) Er ist einerseits gegenüber dem dinglichen Gerichtsstand eingeschränkt, indem er stets nur fakultativ ist, andererseits ist sein Geltungsbereich ein gröfserer, indem die Klage sich nicht notwendig auf das Schiff beziehen mufs. Der Gerichtsstand ist nämlich

---

[1]) C.P.O. §§ 800 Abs. III, 797 Abs. V, 802.
[2]) C.P.O. §§ 942, 802.
[3]) C.P.O. §§ 978, 983, 988, 1005 Abs. II.
[4]) C.P.O. § 23.
[5]) B.G.B. §§ 1259 ff.
[6]) H.G.B. § 480.

für alle gegen den Reeder als solchen gerichteten Klagen gegeben, ohne Unterschied, ob er persönlich oder nur mit Schiff und Fracht haftet.[1])

Für die Verhältnisse der Schiffahrt auf Flüssen und sonstigen Binnengewässern tritt an die Stelle des Gerichtsstandes des Heimathafens der Gerichtsstand des Heimatortes, d. h. des Ortes, von dem aus die Schiffahrt mit dem Schiffe betrieben wird. Auch dieser Gerichtsstand ist für alle gegen den Schiffseigner als solchen zu erhebenden Klagen zuständig.[2])

Der Gerichtsstand des Heimathafens oder des Heimatortes ist auch zuständig für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, auf Grund deren eine Vormerkung oder ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Schiffsregisters eingetragen werden soll, und zwar ist hier die Zuständigkeit ausnahmsweise eine ausschliefsliche.[3])

---

[1]) H.G.B. §§ 488, 484, 508, 489.

[2]) Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895, S. 6.

[3]) C.P.O. §§ 942 Abs. II, 802. Vergl. aber unten § 22.

Erster Teil.

Der ausschliesſliche dingliche Gerichtsstand.

§ 4.

I. Die Bedeutung der Ausschliesſlichkeit des Gerichtsstandes.

I. Der ausschliesſliche dingliche Gerichtsstand zieht wie jeder ausschliesſliche Gerichtsstand der Rechtsverfolgung die engsten Schranken. Eine ihm unterworfene Klage kann nämlich mit Aussicht auf Erfolg nur bei dem im übrigen sachlich zuständigen Gerichte erhoben werden, in dessen Bezirke die unbewegliche Sache belegen ist. Ein jedes andere Gericht, bei welchem eine solche Klage angebracht wird, muſs, da es seine Zuständigkeit von Amtswegen zu prüfen hat,[1] die Klage deshalb wegen Unzuständigkeit durch prozessuales Endurteil abweisen. Entscheidet es aber trotzdem durch Sachurteil über die Klage, so wird der Mangel der Zuständigkeit durch die Rechtskraft dieses Urteils geheilt.

II. Die dem ausschliesſlichen dinglichen Gerichtsstande unterworfenen Klagen unterliegen diesem Gerichtsstande nicht nur, wenn sie die Verurteilung des Beklagten zu einem Tun oder Unterlassen bezwecken, sondern auch dann, wenn

---

[1]) Gaupp-Stein, Vorbem. IV zum zweiten Titel „Gerichtsstand", Petersen-Anger, Vorbem. 5 zu diesem Titel, Bem. 1 zu § 24, Foerster S. 36, R.-G. vom 26. Mai 1880, E. 1, 438; vom 30. Dezember 1887, Jur. Woch. 1888, 217.

sie lediglich die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses der in § 24 C.-P.-O. bezeichneten Art zum Gegenstande haben. Es fallen also sowohl die positiven als auch die negativen Feststellungsklagen unter den dinglichen Gerichtsstand,[1] und zwar auch die Feststellungsklage, dafs ein behauptetes Recht die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache habe.[2]

Ebenso ist es gleichgültig, welches die streitenden Parteien sind, ob die Klage von dem Eigentümer der unbeweglichen Sache oder gegen denselben angestellt ist, oder ob zwischen zwei Personen, von welchen keine im Besitze der Sache ist, um das Eigentum an derselben gestritten wird, oder ob vielleicht zwei Personen um das Eigentum einer auf einem Grundstücke lastenden und von dem Grundstückseigentümer nicht bestrittenen Hypothek streiten.[3]

Für die Zuständigkeit ist es auch ohne Einflufs, ob die Klage begründet ist oder nicht. Klagt z. B. jemand auf Grund des Eigentums im dinglichen Gerichtsstande auf Unterlassung einer Störung des Eigentums eines Grundstücks und es stellt sich im Verlaufe des Prozesses heraus, dafs der Kläger gar nicht Eigentümer ist, so ist die Klage zwar unbegründet, aber nicht vor einem unzuständigen Gerichte erhoben. Sie wird deshalb nicht durch Prozefsurteil wegen Unzuständigkeit des Gerichtes abgewiesen, sondern es wird durch (die Klage als unbegründet abweisendes) Sachurteil über sie entschieden.

III. Der ausschliefsliche dingliche Gerichtsstand macht wegen seiner Ausschliefslichkeit eine Prorogation an ein anderes Gericht als das der belegenen Sache unmöglich.[4] Da jedoch die Ausschliefslichkeit des Gerichtsstandes nur

---

[1]) Wach I, S. 438, Die Kommentare, Weismann, S. 94, Jaeger, Grundrifs, § 30, III, 3, R.-G. v. 11. Juni 1885, E. 13, 386, vom 30. Dezemb. 1887, Jur. Woch. 1888, 217, O.L.G. Stuttgart vom 27. März 1885, Senff, Arch. 41 (neue Folge 11), S. 185, Planck, Lehrb. S. 65, N. 5.

[2]) R.-G. vom 29. November 1899, E. 45, 385.

[3]) Wach I, 438 f.

[4]) C.P.O. § 40 Abs. II.

bezüglich der örtlichen, nicht aber auch bezüglich der sachlichen Zuständigkeit bestimmt ist, so wird durch dieselbe eine Prorogation von dem sachlich zuständigen Amtsgericht der belegenen Sache an das Landgericht der belegenen Sache und umgekehrt nicht ausgeschlossen.

IV. Der Vereinbarung eines schiedsrichterlichen Verfahrens[1]) steht die Ausschliefslichkeit des dinglichen Gerichtsstandes nicht entgegen.[2]) In diesem Falle kann, wenn eine Klage vor dem Gerichte der belegenen Sache erhoben wird, der Beklagte auf Grund der prozefshindernden Einrede des Schiedsvertrages die Verhandlung zur Hauptsache verweigern,[3]) und die Klage ist durch prozessuales Endurteil als unzulässig abzuweisen.

V. Der ausschliefsliche dingliche Gerichtsstand schränkt die Zulässigkeit der Widerklage in erheblichem Mafse ein. Eine solche kann bei dem Gerichte der Klage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch oder mit den gegen denselben vorgebrachten Verteidigungsmitteln in Zusammenhang steht. Die Erhebung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Zuständigkeit des Gerichts für eine Klage wegen des Gegenanspruchs auch durch Vereinbarung nicht würde begründet werden können.[4]) Da nun aber die Ausschliefslichkeit des dinglichen Gerichtsstandes eine Prorogation unmöglich macht,[5]) so kann der Beklagte in einem gegen ihn anhängigen Prozesse eine Widerklage wegen eines unter den Gerichtsstand des § 24 fallenden Anspruchs nur dann erheben, wenn die Klage vor dem Gerichte der belegenen Sache anhängig ist. Dagegen ist es ihm nicht verwehrt, in einem gegen ihn im dinglichen Gerichtsstande erhobenen Prozesse eine Widerklage wegen eines nicht unter diesen Gerichtsstand fallenden Anspruchs zu erheben, wenn nur für diesen Gegen-

---

1) C.P.O. §§ 1025 ff.

2) Gaupp-Stein, Bem. IV, Petersen-Anger, Bem. I, 2, Seuffert, S. 29.

3) C.P.O. § 274, Ziffer 3.

4) C.P.O. § 33.

5) C.P.O. § 40 Abs. II. Siehe oben III.

anspruch das Gericht der belegenen Sache durch Prorogation zuständig gemacht werden kann.

VI. In derselben Weise wie die Widerklage wird auch die objektive Klagenhäufung durch den ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstand eingeschränkt. Denn die Verbindung mehrerer, auf denselben oder auf verschiedenen Gründen beruhender Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten in einer Klage ist nur dann möglich, wenn für sämtliche Ansprüche nicht nur dieselbe Prozefsart zulässig, sondern auch dasselbe Gericht zuständig ist.[1])

VII. Auch der Feststellungszwischenklage zieht der ausschliefsliche Gerichtsstand der belegenen Sache enge Schranken. Mittels derselben kann bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, der Kläger durch Erweiterung des Klagantrages, der Beklagte durch Erhebung einer Widerklage beantragen, dafs ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältnis, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreites ganz oder zum Teil abhängt, durch richterliche Entscheidung festgestellt werde.[2]) Diese Feststellungszwischenklage bildet nur einen Fall der objektiven Klagenhäufung und wie für diese und für die Widerklage müssen auch für sie die Prozefsvoraussetzungen gegeben sein, es mufs insbesondere das Gericht für die Entscheidung der Feststellungszwischenklage sachlich und örtlich zuständig sein oder durch ausdrückliche oder stillschweigende Prorogation zuständig werden. Es kann sonach über ein Rechtsverhältnis, für dessen Entscheidung der ausschliefsliche dingliche Gerichtsstand besteht, nicht vor einem anderen Gerichte durch Feststellungszwischenklage entschieden werden. Wenn z. B. der Eigentümer des herrschenden, im Bezirke des Gerichtes A belegenen Grundstücks eine auf einem im Bezirke des Gerichtes B liegenden Grundstücke lastende Grunddienstbarkeit geltend macht und der Beklagte

---

[1]) C.P.O. § 260.

[2]) C.P.O. § 280.

im Laufe des Prozesses das Eigentum des Klägers am herrschenden Grundstück bestreitet, so kann über dieses Eigentum vom Gerichte B nicht entschieden werden, das Gericht mufs vielmehr die Feststellungszwischenklage wegen Unzuständigkeit abweisen.[1]) Das schliefst zwar nicht aus, dafs das Gericht in den Gründen des Urteils über den Hauptstreit auch über das Eigentum des herrschenden Grundstücks befindet, diese Entscheidung erwächst jedoch, da sie nicht über den durch die Klage erhobenen Anspruch ergeht, nicht in Rechtskraft.[2]) Dem rechtlichen Interesse der Parteien an der rechtskräftigen Feststellung des Eigentums an dem herrschenden Grundstück wird dadurch genügt, dafs sowohl der Kläger eine positive, als auch der Beklagte eine negative Feststellungsklage bei dem Gerichte A erheben kann. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dafs dieses Urteil über das Eigentum anders entscheidet, als es das Gericht B in den Gründen seines Urteils getan hatte.

VIII. Die Ausschliefslichkeit des dinglichen Gerichtsstandes bedeutet jedoch nicht, dafs durch die unter ihn fallenden Klagen sein Geltungsbereich erschöpft sei. Er wird vielmehr noch durch den fakultativen dinglichen Gerichtsstand und durch die Fälle der Widerklage und der objektiven Klagenhäufung erweitert. Auch durch Prorogation kann das Gericht der belegenen Sache für andere Klagen zuständig gemacht werden. Dann ist es jedoch nicht als Gericht der belegenen Sache zuständig, sondern als vereinbartes Gericht.[3])

IX. Zur Zuständigkeit des dinglichen Gerichtsstandes genügt es nicht in allen Fällen, dafs der Kläger dessen

---

[1]) So Gaupp-Stein, Bem. IV; 5. Aufl., Bd. I, S. 613; Petersen-Anger, Bem. I 2; Foerster S. 36, 38; Seuffert S. 427; Neukamp S. 226; Neumiller S. 131; Wilmowski-Levy S. 61; Hellwig, Lehrb. S. 386, N. 13; Weismann S. 487; Jaeger, Grundrifs § 30 III 5; Planck, Lehrb. S. 77. R.G. vom 30. Dezember 1887, E. 21, 411. Andrer Meinung Struckmann-Koch S. 360; Hellmann, Lehrb. S. 143 f; Baron in Zeitschr. f. d. C.P., Bd. I, S. 37 ff, Oertmann ebenda, Bd. XXV, S. 48.

[2]) C.P.O. § 322, Abs. I.

[3]) Wach I, S. 443.

Zuständigkeit behauptet. Wenn die Entscheidung über die Zuständigkeit von Tatsachen abhängt, über welche die Parteien streiten, so mufs der Kläger, welcher die Zuständigkeit des Gerichtes behauptet hat, z. B. weil die Streitsache als unbewegliche Sache zu betrachten sei, diese Zuständigkeit beweisen.[1] Seine Behauptung genügt jedoch in denjenigen Fällen, in welchen der Nachweis der Zuständigkeit mit dem Nachweise, dafs der Anspruch sachlich begründet ist, zusammenfällt.[2] Deshalb greift der dingliche Gerichtsstand ohne weiteren Beweis Platz für die Feststellungsklage, dafs ein Recht die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache habe, z. B. dafs eine Apotheke nicht auf Grund einer persönlichen Konzession, sondern auf Grund einer privilegierten und deshalb mit der Eigenschaft als unbewegliche Sache ausgestatteten Apothekergerechtigkeit betrieben werde.[3]

Andererseits kann der Kläger, welcher eine dem ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstande unterworfene Klage bei einem anderen Gericht erheben will, diesen Gerichtsstand nicht dadurch umgehen, dafs er behauptet, die den Gegenstand der Klage bildende Sache sei beweglich.

§ 5.

II. Die dem Gerichtsstand unterworfenen Personen.

Dem ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstande ist jede physische und juristische Person für die Geltendmachung der in § 24 C.P.O. bezeichneten Ansprüche unterworfen. Im einzelnen ist über den Geltungsbereich des Gerichtsstandes in bezug auf die ihm unterworfenen Personen folgendes zu bemerken:

I. Die Exterritorialen. Es ist ein Ausflufs des völkerrechtlichen Grundsatzes der Exterritorialität, dafs die

---

[1] Wach I, S. 437, Gaupp-Stein, Bem. II, R.G. vom 1. Oktober 1890, Senff. Arch. 46 (n. F. 16) S. 97; vom 11. März 1892, Senff. Arch. 48 (n. F. 18) S. 89.

[2] R.G. vom 6. Dezember 1893, Senff. Arch. 49 (n. F. 19) S. 342, Gruchot 38, 490.

[3] R.G. vom 29. November 1899. E. 45, 385.

bei einem Staate beglaubigten Vertreter der fremden Mächte der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterstehen. Für Deutschland ist dieser Grundsatz im Gerichtsverfassungsgesetz verwirklicht, indem dieses bestimmt, dafs die inländische Gerichtsbarkeit sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche, und die Gerichtsbarkeit eines Bundesstaates sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei diesem beglaubigten Missionen erstreckt. Das deutsche Recht gewährt diese Immunität auch den Familienmitgliedern, dem Geschäftspersonal und solchen Bediensteten der Gesandten, welche nicht Deutsche sind.[1]) Von diesem Grundsatze gibt es nur eine einzige Ausnahme, und zwar gerade in bezug auf den ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstand, indem das Gerichtsverfassungsgesetz weiter sagt, dafs durch die eben angeführten Bestimmungen die Vorschriften über den ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt werden.[2]) Es sind also auch die Exterritorialen diesem Gerichtsstande unterworfen.

II. Die Eximierten. Aus staatsrechtlichen Rücksichten finden in Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, der Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern, der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses die Bestimmungen der Zivilprozefsordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.[3]) Für die Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten können hiernach sowohl besondere Gerichte eingesetzt als auch nur einzelne Bestimmungen der Zivilprozefsordnung, und so auch die Vorschriften über den ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstand abgeändert oder aufgehoben werden. Bestanden jedoch vor dem Inkraft-

---

1) G.V.G. §§ 18 f.

2) G.V.G. § 20.

3) E.G. z. C.P.O. § 5, E.G. z. G.V.G. § 5.

treten des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeſsordnung solche Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze nicht oder wurden solche nicht nach diesem Zeitpunkte eingeführt, so finden auch für die Klagen aus persönlichen Verhältnissen dieser Personen die Bestimmungen der Reichsjustizgesetze und die in diesen angeordneten Gerichtsstände Anwendung, sind also auch die Landesherren und die ihnen gleichgestellten Personen dem ausschlieſslichen dinglichen Gerichtsstande unterworfen.[1])

In Preuſsen haben die Mitglieder der landesherrlichen Familie ihren allgemeinen Gerichtsstand bei dem mit dem Kammergericht verbundenen Geheimen Justizrate.[2]) Dagegen bestehen bezüglich des ausschlieſslichen dinglichen Gerichtsstandes keine von den Bestimmungen der Zivilprozeſsordnung abweichenden Vorschriften.[3])

In Bayern hat die Zivilliste ihren allgemeinen Gerichtsstand vor den Gerichten der Hauptstadt.[4]) Die Vorschriften über die besonderen Gerichtsstände, also auch über den dinglichen Gerichtsstand sind jedoch unberührt geblieben.[5]) Dagegen ist in bezug auf die Mitglieder des Königlichen Hauses zwar nicht die örtliche, wohl aber die sachliche Zuständigkeit des Gerichtes der belegenen Sache geändert, indem Real- und vermischte Klagen gegen diese Personen bei dem einschlägigen Appellationsgerichte, bezw. bei dem an die Stelle derselben getretenen Oberlandesgerichte[6]) angebracht werden müssen.[7]) Unter „Real- und vermischte Klagen" sind aber nur solche Klagen zu verstehen, für

---

1) R.G. v. 12. Dez. 1884, E. 12, 428.

2) Gesetz vom 26. April 1851, betr. die Zusätze zu der Verordnung vom 2. Januar 1849, Art. III.

3) R.G. v. 26. März 1898, E. 41, 387, Jur. Woch. 1898, S. 313.

4) A.G. z. C.P.O. u. K.O. Art. 1.

5) Becher, Das rechtsrhein. bayr. Landeszivilr. und Landeszivilprozeſsrecht, München 1896, S. 69.

6) A.G. z. G.V.G., Art. 7, 8, 36.

7) Königliches Familienstatut vom 5. August 1819 (Regierungsblatt 1821, S. 5—24) X. Titel, § 1. Abgedruckt bei Neumiller S. 576.

welche der dingliche Gerichtsstand gemäfs §§ 24 und 26 C.P.O. begründet ist.[1])

III. Die Ausländer. Der Ausländer steht in rechtlicher Beziehung den Deutschen gleich. Er ist deshalb ebenso an die Vorschriften des ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstandes gebunden. Würden für eine der in § 24 C.P.O. bezeichneten Klagen nach den Gesetzen seines Heimatsstaates, dessen Gerichte zuständig sein, z. B. weil der Beklagte auch diesem Staate angehört, so könnte der Ausländer zwar bei diesen Gerichten ein obsiegendes Urteil erlangen, es ist ihm jedoch nicht möglich, dieses Urteil in Deutschland zu verwirklichen. Denn die Anerkennung und damit die Vollstreckung desselben ist ausgeschlossen, weil die Gerichte des fremden Staates wegen des ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstandes unzuständig waren.[2])

IV. Der Fiskus und die fremden Staaten. Wie alle besonderen Gerichtsstände, so findet auch der ausschliefsliche dingliche Gerichtsstand auf den Fiskus[3]), und zwar sowohl auf das Deutsche Reich[4]) als auch auf die einzelnen Bundesstaaten und auch auf fremde Staaten[5]) Anwendung. Die Landesgesetzgebung kann den Rechtsweg nicht aus dem Grunde ausschliefsen, weil als Partei der Fiskus beteiligt ist.[6])

§ 6.

III. Die dem Gerichtsstand unterworfenen Sachen.

I. Die erste und wichtigste Voraussetzung des dinglichen Gerichtsstandes, des ausschliefslichen sowohl als des fakultativen, ist das Vorhandensein einer unbeweglichen Sache, um welche es sich handelt.

---

[1]) Becher a. a. O. S. 79.

[2]) C.P.O. §§ 328 Abs. 1 Ziff. 1, 722 f.

[3]) Petersen-Anger, Bem. I, 2, Struckmann-Koch S. 27, Wilm.-Levy S. 61, 39, R.G. v. 4. Nov. 1887, Jur. Woch. 1888, S. 8.

[4]) Materialien II, S. 532.

[5]) Gaupp-Stein, Vorbem. VI B zum ersten Abschnitt „Gerichte", Hellwig Lehrb. S. 119.

[6]) E.G. z. C.P.O. § 4.

II. Was unter den Begriff der unbeweglichen Sache falle, sagen die Vorschriften über den dinglichen Gerichtsstand nicht. Die Zivilprozeſsordnung spricht zwar einmal[1]) von dem Umfange des unbeweglichen Vermögens, diese Bestimmung regelt jedoch nur die Frage, inwieweit sich die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erstreckt und läſst sich deshalb hier auch nicht analog anwenden. An anderer Stelle aber gibt die Zivilprozeſsordnung keine Bestimmung dieses Begriffs.

Es regelt sich deshalb die Frage, was unter unbeweglichen Sachen zu verstehen sei, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts[2]), also seit dem 1. Januar 1900 nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, und in Ermangelung reichsrechtlicher Normen auf dem der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gebiete nach dem jeweils geltenden Landesrecht.

III. Nun enthält aber das Bürgerliche Gesetzbuch keine Bestimmungen darüber, was zu den beweglichen und was zu den unbeweglichen Sachen gehört, sondern es unterscheidet nur zwischen Grundstücken und sonstigen Sachen. Es spricht zwar einmal in § 1551 von „unbeweglichen Vermögen" und zählt die Bestandteile desselben auf, diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und läſst sich deshalb ebensowenig wie die Vorschrift des § 864 C.P.O. für eine Begriffsbestimmung der unbeweglichen Sachen verwerten.

Der erste Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches ging davon aus, daſs die Einteilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche von Natur gegeben sei. Unbeweglich seien nur die Grundstücke, alle übrigen Sachen seien beweglich.[3]) Dieser Grundsatz wurde noch ausdrücklich

---

[1]) C.P.O. §§ 864 f.

[2]) So Planck, Lehrb. I, S. 65, Hellmann, Lehrb. S. 122, sämtliche Kommentare, R.G. vom 27. Mai 1893, Gruchot 37, 1064, Andr. Mein. Wach, I, S. 436.

[3]) Motive z. Entwurf eines Bürg. Gesetzb. f. d. Deutsche Reich. Amtl. Ausg. 2. Aufl. Berlin 1896, Bd. III, S. 36.

ausgesprochen in § 781 des Entwurfes, dessen erster Absatz lautete: „Unbewegliche Sachen sind die Grundstücke". Diese Bestimmung wurde jedoch in der Kommissionsberatung gestrichen, weil sie nach dem Fortfalle des gleichfalls gestrichenen zweiten Absatzes des § 781 nur mehr terminologische Bedeutung habe. Dem gegen die Streichung geäufserten Bedenken, dafs die Bestimmung insofern praktischen Wert habe, als sie nur die Grundstücke für unbewegliche Sachen erkläre, alle anderen aber für beweglich, wurde entgegengehalten, dafs man an den Stellen, an welchen im Entwurf von unbeweglichen Sachen gesprochen werde, statt dieses Ausdruckes das Wort „Grundstücke" wählen könne.[1]

Von dieser Erwägung ist auch mangels einer besonderen Vorschrift bei der Bestimmung des Begriffes der unbeweglichen Sachen auszugehen.

IV. Unbewegliche Sachen sind hiernach nur die Grundstücke, d. h. abgegrenzte Teile der Erdoberfläche. Mit diesen sind auch alle ihre Bestandteile, sowohl die wesentlichen, welche grundsätzlich nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können,[2] als auch die unwesentlichen, als unbewegliche Sachen zu betrachten.[3]

Solche Bestandteile der Grundstücke sind[4]:

1. Die mit dem Grund und Boden fest und dauernd, nicht nur zu einem vorübergehenden Zwecke verbundenen Sachen. Zu diesen gehören insbesondere die auf einem Grundstücke errichteten Gebäude und mittelbar als Bestandteile dieser Gebäude die zu deren Herstellung dauernd eingefügten Sachen. Dagegen sind keine Bestandteile solche Gebäude oder andere Werke, welche in Ausübung eines

---

[1]) Protokolle d. Kommission f. d. zweite Lesung des Entw. d. Bürg. Gesetzb. Berlin 1899, Bd. III, S. 3.

[2]) B.G.B. § 93.

[3]) Gaupp-Stein, Bem. II, Struckmann-Koch S. 28, Foerster S. 35, Neukamp S. 19. Andr. Mein. Seuffert S. 27, nach welchem nur wesentliche Bestandteile als unbeweglich zu betrachten sind.

[4]) B.G.B. §§ 93—96.

Rechtes an einem fremden Grundstücke von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden worden sind.

2. Die Erzeugnisse eines Grundstücks, solange sie noch mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird, obwohl noch nicht fest mit dem Boden zusammenhängend, schon mit dem Aussäen, eine Pflanze schon mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

3. Als Bestandteile eines Grundstücks gelten auch Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sind.[1]) Solche Rechte sind die Grunddienstbarkeiten, Reallasten und Vorkaufsrechte,[2]) und zwar sind die Grunddienstbarkeiten stets mit dem Eigentum an dem herrschenden Grundstück verbunden, die Reallasten und Vorkaufsrechte können mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden werden. Die genannten Rechte sind in diesem Falle zwar Bestandteile des herrschenden Grundstücks, sie sind aber trotzdem nicht als unbewegliche Sachen im Sinne der §§ 24—26 C.P.O. zu betrachten. Denn es ist auch hier von dem Grundsatze des Bürgerlichen Gesetzbuches[3]) auszugehen, dafs unter „Sachen" nur körperliche Gegenstände, nicht auch Rechte zu verstehen sind.[4])

V. Kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften auch für verschiedene Rechte. Diese sind deshalb in rechtlicher Beziehung den Grundstücken gleichgestellt und also auch den Bestimmungen über den dinglichen Gerichtsstand unterworfen.

Solche Rechte sind:

1. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch:

a) Das Erbbaurecht, d. h. das veräufserliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Oberfläche des belasteten Grundstücks ein Bauwerk zu haben.[5])

---

[1]) B.G.B. § 96.

[2]) B.G.B. §§ 1018, 1105 Abs. II, 1094 Abs. II; vergl. unten § 8, III.

[3]) B.G.B. § 90.

[4]) Andr. Mein. Gaupp-Stein, Bem. II, Petersen-Anger, Bem. 16.

[5]) B.G.B. §§ 1012, 1017.

b) Das Erbpachtrecht und das Recht zur Gewinnung eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals, sofern diese Rechte nach Landesrecht bestehen. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat die Regelung derselben den Landesgesetzen überlassen, jedoch mit der wichtigen Einschränkung, dafs auf diese Rechte, wenn sie bestehen, die Vorschriften über Grundstücke Anwendung finden.[1])

Bayern hat die sich auf das Erbpachtrecht beziehenden Vorschriften nicht aufrecht erhalten,[2]) so dafs also neue Erbpachtrechte nicht mehr begründet werden können. Bezüglich des andern Rechtes bestehen einschlägige Vorschriften nicht.[3])

2. In den ihnen vorbehaltenen Gebieten können auch die Landesgesetze an einem Grundstücke bestehende, vererbliche und übertragbare Nutzungsrechte den unbeweglichen Sachen gleichstellen.[4]) So finden in Bayern auf das Bergwerkseigentum die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften entsprechende Anwendung[5]). Ferner wird nach preufsischem Rechte die aus einer Privateisenbahn oder Kleinbahn und den dem Bahnunternehmen gewidmeten Vermögenswerten gebildete „Bahneinheit“ wie ein Grundstück behandelt.[6]) Ebenso sind nach preufsischem Rechte die privilegierten Apothekergerechtigkeiten unbewegliche Sachen im Sinne des § 24 C.P.O.[7])

VI. Niemals ist dagegen das Zubehör einer unbeweglichen Sache selbst als unbeweglich zu betrachten, es ist vielmehr, wie sich aus dem Begriffe des Zubehörs[8]) ergibt, stets beweglich.[9]) Da es jedoch bestimmt ist, den wirt-

[1]) E.G. z. B.G.B., Art. 63, 68, B.G.B. § 1017.

[2]) A.G. z. B.G.B., Art. 1.

[3]) Staudinger, Kommentar z. B.G.B., 6. Bd., S. 105.

[4]) E.G. z. B.G.B., Art. 196.

[5]) Berggesetz vom 20. März 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1900, Art. 42 (40).

[6]) E.G. z. B.G.B., Art. 112, Gesetz über die Bahneinheiten in der Neufassung vom 8. Juli 1902, § 16, Jaeger, Konkursordnung, Anm. 13 zu § 47.

[7]) R.G. v. 29. November 1899, E. 45, 385.

[8]) B.G.B. § 97.

[9]) Andr. Mein. Cosack, Lehrb. d. Bürgerl. R., Bd. I, S. 136.

schaftlichen Zwecken der Hauptsache zu dienen, so kann im dinglichen Gerichtsstande in der Klage über die Hauptsache auch das Zubehör geltend gemacht werden[1]). Wenn jedoch nur ein Recht am Zubehör geltend gemacht wird, so ist für diese Klage weder der ausschliefsliche, noch der fakultative dingliche Gerichtsstand gegeben.

Keine unbewegliche Sache im Sinne des § 24 C.P.O. ist ferner eine Hypothek. Es kann deshalb eine Klage darüber, ob ein Pfandrecht an einer Hypothek zu Recht besteht oder nicht, nicht im dinglichen Gerichtsstande erhoben werden.[2]) Auch die aus einem Fideikommifsvermögen zu zahlenden Revenuen[3]) oder eine nach dem Reichsdeputationshauptschlufs von 1806 angewiesene Rente[4]) sind keine unbeweglichen Sachen.

VII. Da die den dinglichen Gerichtsstand begründende unbewegliche Sache im Bezirke des Gerichtes liegen mufs, so ist dieser Gerichtsstand nur für solche Grundstücke gegeben, welche im Inlande oder in den deutschen Schutzgebieten gelegen sind. Diese letzteren gehören zwar nicht zum deutschen Inland, aber die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch über sie und die Reichsgesetze, also auch die Zivilprozefsordnung, haben dort Geltung.[5]) Auf sonstige ausländische Grundstücke erstreckt sich der dingliche Gerichtsstand nicht.

Durch die Vorschrift des § 24 C.P.O. werden jedoch für ausländische Grundstücke die ausländischen Gerichte nicht in dem Sinne ausschiefslich zuständig, dafs die deutschen Gerichte unzuständig wären. Es kann vielmehr die ein solches Grundstück betreffende Klage, da der ausschliefsliche dingliche Gerichtsstand weggefallen ist, in dem allge-

[1]) Gaupp-Stein, Bem. II, Petersen-Anger, Bem. 16, Struckmann-Koch S. 28, Seuffert S. 27, Foerster S. 35, O.L.G. Stuttgart v. 27. März 1885, Seuff. Arch. 41 (n. F. 11), S. 183.

[2]) R.G. v. 25. April 1902, E. 51, 231.

[3]) R G. v. 29. März 1894, Jur. Woch. 1894, S. 278.

[4]) R.G. v. 30. Dezember 1887, E. 21, 409, Jur. Woch. 1888, S. 217.

[5]) Schutzgebietgesetz nach der Bekanntm. vom 10. Sept. 1900, § 3. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900, § 19.

meinen Gerichtsstand des Beklagten erhoben werden, welcher ja für alle Klagen begründet ist, für welche nicht ein ausschliefslicher Gerichtsstand besteht.[1]) Wenn Gaupp-Stein[2]) ihre gegenteilige Meinung darauf stützen, dafs andernfalls bei Anwendung der §§ 328, 722 ff. C.P.O. auch umgekehrt ein Urteil ausländischer Gerichte über das Eigentum etc. an deutschem Grund und Boden in Deutschland anerkannt und vollstreckt werden müfste, so würdigen sie nicht genügend, dafs die Vollstreckung eines solchen Urteils in Deutschland stets ausgeschlossen ist, weil wegen der ausschliefslichen, durch § 24 C.P.O. begründeten Zuständigkeit der deutschen Gerichte die ausländischen Gerichte nach deutscher Auffassung unzuständig sind, selbst wenn sie nach dem ausländischen Rechte zuständig wären.[3]) Gar keine Stütze im Gesetz findet die Ansicht Neukamps,[4]) wonach das Gericht prüfen mufs, ob auch nach dem ausländischen Rechte die Zuständigkeit eine ausschliefsliche sei; in letzterem Falle könne § 12 C.P.O. nicht zur Anwendung gelangen.

VIII. Wenn die unbewegliche Sache im Bezirke mehrerer Gerichte belegen ist, so wird das zuständige Gericht vor dem im Instanzenzuge nächst höheren Gerichte bestimmt.[5]) Gehören die Gerichte den Bezirken mehrerer Oberlandesgerichte an, so erfolgt diese Bestimmung durch das Reichsgericht. Ist in einem Bundesstaate ein Oberstes Landesgericht errichtet,[6]) so trifft dieses die Bestimmung, wenn die Oberlandesgerichte demselben Bundesstaate angehören.

---

[1]) Petersen-Anger, Bem. 3, Reincke S. 27, Neumiller S. 13, R.G. v. 20. Januar 1894, E. 32, 414, Seuff. Arch. 49 (n. F. 19), S. 343, Jur. Woch. 1894, S. 113. Andr. Mein. Hellwig, Lehrb. I, S. 100 f. mit Note 14, Gaupp-Stein, Bem. I, Seuffert S. 29, Foerster S. 36, Kohler, Gesammelte Beiträge, S. 536, N. 6, nach welchen für solche Klagen kein Gerichtsstand im Inland besteht.

[2]) Bem. I.

[3]) Vergl. oben § 5, III.

[4]) S. 20.

[5]) C.P.O. § 36, Ziff. 4.

[6]) E.G. z. G.V.G., § 8, Bayrisches A.G. z. G.V.G., Art. 42.

Dagegen wird auch in diesem Falle das zuständige Gericht vom Reichsgericht bestimmt, wenn es sich um Oberlandesgerichte verschiedener Bundesstaaten handelt.[1])

Die Voraussetzung der Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das nächst höhere Gericht ist jedoch, dafs die Klage sich auf eine einzelne Sache richtet, welche in mehreren Gerichtsbezirken belegen ist, oder auf einen Komplex von Immobilien, welche durch ein besonderes rechtliches Band zu einer Einheit verbunden sind, wie dies z. B. bei Familienfideikommissen oder in bezug auf Reallasten der Fall sein kann. Die Bestimmung durch das höhere Gericht ist deshalb nicht zulässig, wenn der Kläger gegen den Eigentümer mehrerer, vielleicht durch einen einheitlichen Rechtstitel erworbener, aber selbständiger, in verschiedenen Gerichtsbezirken liegender Grundstücke aus ein und demselben Grunde klagt. Eine solche Klage mufs vielmehr, wenn für sie der ausschliefsliche dingliche Gerichtsstand besteht, wegen jedes einzelnen Grundstücks getrennt bei dem für dasselbe ausschliefslich zuständigen Gerichte erhoben werden.[2]) Die Belastung mit einer Gesamthypothek verbindet mehrere selbständige Grundstücke noch nicht zu einer rechtlichen Einheit im Sinne des § 36 Ziffer 4 C.P.O.[3])

IX. Um den dinglichen Gerichtsstand zu begründen, mufs es sich endlich um die unbewegliche Sache handeln, die Klage mufs eine Beziehung zur Sache selbst aufweisen, es mufs die Sache oder ein an ihr haftendes Recht unmittelbar Gegenstand oder Grundlage der Rechtsverfolgung bilden. Das ist dann der Fall, wenn durch den Klagantrag ein Recht, dessen Geltendmachung dem ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstand unterliegt, verfolgt wird. Auf den Grund der Klage kommt es nicht an, jedoch ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, dafs zum besseren Verständnis die Begründung der Klage herangezogen wird.[4])

---

[1]) Materialien II, S. 160.

[2]) R.G. v. 14. Februar 1890, E. 25, 394, Jur. Woch. 1890, S. 110.

[3]) R.G. v. 15. Mai 1901, Jur. Woch. 1901, S. 383.

[4]) Wach I, S. 438, Planck I, S. 64, Reincke S. 27, R.G. v. 14. April

X. Dem ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstand unterliegen nicht alle Klagen, bei welchen es sich um unbewegliche Sachen handelt, sondern nur diejenigen, welche in § 24 C.P.O. aufgeführt sind.

IV. Die dem Gerichtsstand unterworfenen Klagen.

§ 7.

1. Eigentumsklagen.

I. Berechtigt zur Erhebung der Eigentumsklagen ist nur, wer zur Zeit der Klageerhebung Eigentümer ist bezw. zu sein behauptet. Nur der Eigentümer ist für diese Klagen aktiv legitimiert und nur er oder sein Vertreter, z. B. im Konkurs der Konkursverwalter,[1]) kann das Eigentum in dieser Weise geltend machen. Dafs der Kläger, wie sich im Laufe des Prozesses herausstellt, gar nicht Eigentümer ist, hat auf die Zuständigkeit des Gerichtes keinen Einflufs, sondern bewirkt nur, dafs die Klage als unbegründet abgewiesen wird.[2])

Die Person des Beklagten ist dagegen nicht so scharf bestimmt. Der Besitzer eines Grundstücks kann von dem nichtbesitzenden Eigentümer auf Herausgabe verklagt werden, die Klage kann aber auch gegen einen nichtbesitzenden Störer des Eigentums oder in Gestalt einer Feststellungsklage gegen einen Dritten, welcher Eigentümer zu sein behauptet, gerichtet sein.

II. Durch die Klage mufs das Eigentum an einer unbeweglichen Sache geltend gemacht werden, sei es das Alleineigentum oder das Miteigentum.[3]) Der Begriff und Inhalt des Eigentums bestimmt sich vom 1. Januar 1900 ab

---

1888, E. 21, 225, v. 12. März 1895, E. 35, 367, Seuff. Arch. 52 (n. F. 22), S. 87, v. 10. Okt. 1891, Jur. Woch. 1891 S. 509, Gruchot 36 S. 1203, v. 26. Juni 1889, Jur. Woch. 1889 S. 304; v. 2. Dez. 1886, Jur. Woch. 1887 S. 11, v. 25. Apr. 1902, E. 51, 233, v. 25. Okt. 1887, E. 20, 407, Jur. Woch. 1888 S. 9.

[1]) Jaeger, Konkurs-Ordnung, Anm. 24 zu § 6.

[2]) Vergl. oben § 4, II.

[3]) B.G.B. §§ 1008 ff., Seuffert S. 27.

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.[1]) Nach diesem ist Eigentum die nur durch Gesetz oder begründete Rechte Dritter beschränkte rechtliche Herrschaft über eine Sache, die Befugnis, mit derselben nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auf die Sache auszuschliefsen.

III. Das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geltende Recht kannte vielfach ein Eigentum an einzelnen Stockwerken eines Hauses. Dem Bürgerlichen Gesetzbuche ist ein solches Stockwerkseigentum fremd, die Stockwerke können vielmehr als wesentliche Bestandteile eines Gebäudes nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. Aus demselben Grunde kennt es kein Sondereigentum an den noch stehenden Erzeugnissen eines Grundstücks. Dagegen bleibt auch noch nach dem 1. Januar 1900 ein schon bestehendes Stockwerkseigentum oder ein Sondereigentum an Erzeugnissen, insbesondere an Bäumen, bestehen, solche Rechte können jedoch nicht mehr neu begründet werden.[2])

IV. Um den ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstand zu begründen, mufs ein schon bestehendes Eigentum geltend gemacht werden, der Kläger mufs behaupten, Eigentümer des Grundstücks zu sein, und auf diese Tatsache seine Klage bauen. Das Eigentum mufs ferner die Grundlage der Klage bilden, es darf nicht etwa nur, wie z. B. bei einer Entschädigungsklage wegen Beschädigung eines Grundstücks oder eines Gebäudes, den Kläger zur Klagestellung legitimieren.[3])

V. Es genügt deshalb zur Begründung des dinglichen Gerichtsstandes nicht, dafs z. B. auf Grund eines Kaufvertrages oder eines nicht dinglichen Vorkaufsrechtes,[4]) auf Übertragung des Eigentums geklagt wird.[5]) Ebensowenig

---

[1]) E.G. z. B.G.B. Art. 181, 1.

[2]) E.G. z. B.G.B. Art. 181 f.

[3]) Wach I, S. 439, Gaupp-Stein, Bem. III, 1, Petersen-Anger, Bem. 4, Reincke S. 27.

[4]) B.G.B. § 504.

[5]) Jaeger, Grundrifs § 17, II, 1a, R.G. v. 20. Oktober 1887, E. 20, 406, v. 2. Dez. 1886, Jur. Woch. 1887, S. 11.

kann der Käufer eines Grundstücks, welcher noch nicht im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, mit einer negativen Feststellungsklage gegen den Prätendenten eines dinglichen Rechts klagen.[1]) Noch weniger gehört die Klage auf Feststellung eines rein persönlichen Vertragsverhältnisses unter den Parteien, welches sich auf den Erwerb von Grundstücken bezieht, unter den ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstand.[2]) Auch die Klage auf Auflösung oder Gültigkeitserklärung eines Kaufvertrages über ein Grundstück macht nicht das Eigentum an demselben geltend,[3]) ebensowenig die Klage, durch welche ein Grundstückstausch angefochten wird, z. B. wegen Betrugs.[4]) Das Eigentum bildet auch nicht den Gegenstand des Streites, wenn der Eigentümer eines Grundstücks, welches der gutgläubige Besitzer veräufsert hat, von diesem die Herausgabe des Erlöses fordert.[5])

Auch für Klagen, durch welche auf Grund einer Anfechtung[6]) die Rückübereignung unbeweglicher Sachen verlangt wird, ist der auschliefsliche dingliche Gerichtsstand nicht gegeben.[7])

VI. Der Kläger macht sein Eigentum vor allem geltend, wenn er von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangt.[8]) Zur Begründung des dinglichen Gerichtsstandes ist es jedoch nicht erforderlich, dafs der Eigentümer durch die Vindikationsklage die ganze Fülle seines Eigentums geltend macht, es genügt vielmehr, wenn auch nur ein Teil desselben, ein einzelnes zum Inhalte des Eigentums gehörendes Recht den Gegenstand des Rechtsstreites bildet. Ins-

---

[1]) R.G. v. 10. Okt. 1891, Jur. Woch. 1891, S. 509.

[2]) R.G. v. 15. Februar 1898, Jur. Woch. 1898, S. 153.

[3]) Petersen-Anger, Bem. 5.

[4]) Kammergericht vom 28. Januar 1902, Rechtsspr. V, S. 18.

[5]) R.G. v. 5. Dezember 1899, E. 45, 390.

[6]) Konkurs-Ordnung §§ 29 ff., Anfechtungsgesetz § 3.

[7]) Jaeger, Konkurs-Ordnung, Anm. 18 zu § 29; Andr. Mein. R.G. v. 24. Juni 1902, E. 52, 87.

[8]) B.G.B. § 985.

besondere ist es nicht erforderlich, dafs über das Eigentum des Klägers rechtskräftig entschieden wird.

Der dingliche Gerichtsstand ist deshalb nicht auf die positiven und negativen Feststellungsklagen über den dinglichen Rechtsstand beschränkt.[1]) Es unterliegt ihm weiterhin die Eigentumsfreiheitsklage, mit welcher der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung oder Unterlassung der Störung verlangt.[2]) Dafs der Störer ein Recht zu dem Eingriff in das Eigentum des Klägers in Anspruch nimmt, ist zur Begründung des Gerichtsstandes nicht erforderlich.[3]) Auch kann der Kläger Schutz gegen zukünftige Störungen nicht nur gleicher, sondern jeder dem Zwecke seines Rechtes zuwiderlaufenden Art verlangen.[4]) Die Klage ist in Form einer negativen Feststellungsklage unter den Voraussetzungen des § 256 C.P.O. auch schon dann gegeben, wenn die Beeinträchtigung nicht schon ausgeführt, sondern unter Behauptung eines derselben entsprechenden Rechtes nur angedroht wird.[5])

Das Eigentum an einem Grundstücke wird auch geltend gemacht, wenn auf Beseitigung oder Unterlassung von Einwirkungen auf den Luftraum über oder den Raum unter dem Grundstücke geklagt[6]) oder die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Rufs, Wärme, Geräusch, Erschütterungen oder ähnlicher, die Benutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigender Einwirkungen verboten, oder wenn verlangt wird, dafs auf den Nachbargrundstücken keine Anlagen hergestellt oder gehalten werden, welche mit Sicherheit eine solche unzulässige Einwirkung zur Folge hätten.[7])

---

1) Andr. Mein. Hellwig, Anspruch und Klagerecht S. 35 f.

2) B.G.B. § 1004, Gaupp-Stein, Bem. III, 1, Petersen-Anger, Bem. 5, Struckmann-Koch S. 27, Seuffert S. 27.

3) O.L.G. Braunschweig v. 3. März 1898, D. Jur. Zeit. 1898, S. 496; R.G. v. 21. Februar 1900, Gruchot 44, S. 1094, Meisner, Nachbarrecht S. 264.

4) R.G. v. 11. April 1900, Gruchot 44, S. 1097.

5) Fischer-Henle, Handausgabe zum B.G.B. § 1004, N. 1.

6) B.G.B. § 905.

7) B.G.B. § 906 f.

Als Eigentumsklage im Sinne des § 24 C.P.O. stellt sich auch die Klage dar, mit welcher der Eigentümer eines Grundstücks Vorkehrungen zur Abwehr der demselben durch den Einsturz eines auf einem Nachbargrundstücke befindlichen Gebäudes oder anderen Werkes drohenden Gefahr verlangt, oder die Vertiefung des Nachbargrundstücks, durch welche sein Grundstück die erforderliche Stütze verliert, verbietet.[1]) Ferner gehört hierher die Klage auf Gestattung eines Notweges[2]) oder auf Zahlung einer Überbaurente.[3]) Auch die Klagen aus einem anderen, durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht geregelten Nachbarrechte, bezüglich welcher die Landesgesetze noch weiterhin Geltung haben,[4]) machen das Eigentum an dem Grundstück des Klägers geltend,[5]) und nicht eine Eigentumsbeschränkung des Grundstücks des Beklagten.[6]) Sie folgen deshalb nicht dem Gerichtsstande des letzteren Grundstücks, sondern sind bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirk das Grundstück des Klägers liegt.

Ferner ist als Eigentumsklage zu betrachten die Klage des Eigentümers gegen den Niefsbraucher auf Unterlassung einer unbefugten Benutzung des dem Niefsbrauch unterliegenden Grundstücks.[7]) Ebenso kennzeichnen sich Beeinträchtigungen im Betriebe einer Mühle durch Anlagen zur Regulierung des oberen Flufslaufes als Eingriff in das Eigentum der Mühle und das mit demselben verbundene Recht zur Benutzung des vorüberfliefsenden Wassers.[8])

Wenn das Eigentum nach den bis zur Anlegung des Grundbuchs noch geltenden Landesgesetzen,[9]) auch ohne

---

1) B.G.B. §§ 908 f.
2) B.G.B. § 917.
3) B.G.B. §§ 912 f.
4) E.G. z. B.G.B. Art. 124.
5) Gaupp-Stein, Bem. III 1, Seuffert S. 27, Foerster S. 36.
6) So Wach I, S. 439.
7) B.G.B. § 1053, Gaupp-Stein, Bem. III 1, Seuffert S. 27, Foerster S. 36.
8) R.G. v. 19. Okt. 1895, E. 36, 233.
9) E.G. z. B.G.B. Art. 189.

Eintragung erworben wird, wie z. B. in Bayern,[1]) so macht auch die Klage auf Berichtigung des Grundbuchs durch Beseitigung des einen anderen als Eigentümer bezeichnenden Vortrags das Eigentum geltend. Nach Anlegung des Grundbuchs fällt jedoch diese Klage nicht unter den ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstand, weil der nichteingetragene Kläger noch nicht Eigentümer ist.

VII. Unter Eigentum ist auch das nutzbare Eigentum, d. h. das Recht, eine Sache zum eigenen Vorteil zu benutzen,[2]) zu verstehen. Deshalb hat die Verfolgung des nutzbaren Eigentums den Charakter einer Eigentumsklage, und auch alle Klagen, welche das Nachfolgerecht in Lehen, Familienfideikommisse oder Stammgüter betreffen, unterliegen, und zwar auch in Gestalt von Feststellungsklagen, dem Gerichtsstand des § 24.[3])

VIII. Nicht unter den dinglichen Gerichtsstand, sondern unter den fakultativen Gerichtsstand der Erbschaft[4]) fällt dagegen die Erbschaftsklage, durch welche der Erbe die Herausgabe des Nachlasses oder eines Teiles desselben von dem Erbschaftsbesitzer verlangt.[5]) Denn der Nachlafs ist ein Vermögen, und ein Vermögen als Ganzes ist keine unbewegliche Sache, selbst wenn es hauptsächlich oder ausschliefslich aus Grundstücken besteht.[6]) Noch viel weniger können Klagen auf Anerkennung eines Erbrechts im dinglichen Gerichtsstande erhoben werden.[7])

---

[1]) Notariatsgesetz v. 9. Juni 1899, Art. 132, 130, Notariatsgesetz v. 10. Nov. 1861, Art. 14.

[2]) R.G. v. 11. Juni 1885, E. 13, 386, Jur. Woch. 1885, S. 249.

[3]) R.G. v. 11. Juni 1885, E. 13, 386, Seuff. Arch. 41 (n. F. 11) S. 218, Jur. Woch. 1885, S. 249; vom 30. Dez. 1887, E. 21, 409, Jur. Woch. 1888, S. 217, vom 14. Februar 1890, E. 25, 394, Jur. Woch. 1890, S. 110, O.L.G. Karlsruhe vom 7. März 1902, Badische Rechtschr. 1902, S. 90, Recht 1902, S. 182.

[4]) C.P.O. § 27.

[5]) B.G.B. §§ 2018, 1922.

[6]) Gaupp-Stein, Bem. III 1, Petersen-Anger, Bem. 6, Seuffert S. 32, Reincke S. 27, Hellmann, Lehrb. S. 120, Planck I, S. 66.

[7]) Petersen-Anger, Bem. 6.

Anders ist es jedoch zu beurteilen, wenn es sich nur um eine einzelne unbewegliche Sache handelt. Denn hier wird auch durch die Erbschaftsklage das Eigentum an der Sache geltend gemacht, und da es zur Begründung des dinglichen Gerichtsstandes nicht auf den Klagegrund, in diesem Falle das Erbrecht, sondern auf den Klaginhalt ankommt, so wird der fakultative Gerichtsstand der Erbschaft durch den ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstand ausgeschlossen. [1])

IX. Rein obligatorischer Natur und nicht zum Inhalte des Eigentums gehörig sind dagegen die Ansprüche des Eigentümers auf Herausgabe von Nutzungen oder Schadensersatz wegen Verschlechterung. [2]) Wie diese im Konkurs ein Aussonderungsrecht nicht begründen, [3]) ist für sie weder der ausschliefsliche dringliche Gerichtsstand nach § 24, noch der fakultative nach § 25 C. P. O. gegeben. Höchstens können die Schadensersatzansprüche wegen Verschlechterungen, da sie auf einer Beschädigung des Grundstücks beruhen, im fakultativen dinglichen Gerichtsstande des § 26 geltend gemacht werden.

§ 8.

2. Klagen wegen dinglicher Belastung.

I. Bei Klagen, durch welche die dingliche Belastung einer unbeweglichen Sache geltend gemacht wird, tritt mit Ausnahme des einen Falles, dafs der Eigentümer von dem aus einer Grunddienstbarkeit Berechtigten die Verlegung der Ausübung derselben verlangt, [4]) als Kläger stets der Inhaber des der Belastung entsprechenden dinglichen Rechtes [5]) auf, sei es, dafs dieses Recht ihm persönlich oder als Eigentümer eines andern, des herrschenden Grundstücks zusteht. [6])

---

[1]) Wach I, S. 439, Hellmann S. 120, Planck I, S. 66, Petersen-Anger, Bem. 6. Andr. Mein. Gaupp-Stein, Bem. III, 1.

[2]) B.G.B. §§ 987—993.

[3]) Jaeger, Konkurs-Ordnung, Anm. 7 zu § 43.

[4]) B.G.B. § 1023.

[5]) R.G. v. 27. Mai 1893, Gruchot 37, S. 1066.

[6]) Gaupp-Stein, Bem. III, 2.

Die Klage richtet sich entweder gegen den Eigentümer des belasteten Grundstücks oder gegen einen Dritten, welcher das dingliche Recht für sich beansprucht oder den Berechtigten in der Ausübung desselben stört.[1] Der Zweck der Klage ist gegenüber dem Eigentümer Feststellung des dinglichen Rechts oder Gestattung oder Ermöglichung der Ausübung desselben, gegenüber dem Dritten Anerkennung des dem Kläger zustehenden Rechtes oder Unterlassung der Störung.

II. Der Begriff des dinglichen Rechtes bestimmt sich seit dem 1. Januar 1900 nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bezüglich der von diesem geregelten Gebiete. Andere als die vom Bürgerlichen Gesetzbuch begründeten dinglichen Rechte können von der Landesgesetzgebung nur noch auf den ihr vorbehaltenen Gebieten neu geschaffen werden. Der Inhalt eines vor dem 1. Januar 1900 schon bestandenen Rechtes bestimmt sich jedoch auch nach diesem Zeitpunkt nach den bisherigen Gesetzen, es gelten aber für ein Erbbaurecht die Vorschriften des § 1017 und für eine Grunddienstbarkeit die Vorschriften der §§ 1020 bis 1028 des Bürgerlichen Gesetzbuches.[2] Ein an einem Grundstück bestehendes Pfandrecht gilt ferner von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, als eine Hypothek, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen ist,[3] und eine bestehende Grundschuld von derselben Zeit an als eine Grundschuld im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.[4]

III. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt folgende dingliche, d. h. gegen jeden Dritten wirksame[5] Belastungen eines Grundstücks:

1) Das Erbbaurecht, d. h. das veräufserliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Oberfläche des belasteten

[1]) R.G. v. 27. Mai 1893, Gruchot 37, S. 1066, v. 14. April 1888, E. 21, 225

[2]) E.G. z. B.G.B., Art. 184.

[3]) E.G. z. B.G.B., Art. 186, 192, B.G.B. § 1116, Abs. II.

[4]) E.G. z. B.G.B., Art. 195.

[5]) Gaupp-Stein, Bem. III, 2.

Grundstücks ein Bauwerk zu haben.[1]) Dieses Recht ist den Vorschriften über die Grundstücke unterworfen und gilt deshalb selbst als unbewegliche Sache im Sinne des § 24 C.P.O.[2])

2) Den Niefsbrauch, d. h. das Recht, die Nutzungen einer Sache oder eines übertragbaren Rechtes ganz oder teilweise zu ziehen.[3])

3) Die Grunddienstbarkeiten, d. h. ein Recht an einem Grundstück, kraft dessen

a) der Berechtigte das dienende Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen darf oder

b) der Berechtigte die Vornahme gewisser Handlungen auf demselben verbieten darf oder

c) Die Ausübung eines Rechtes, das sich aus dem Eigentum an dem dienenden Grundstück dem herrschenden Grundstück gegenüber ergibt, ausgeschlossen ist.[4])

4) Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, auf Grund welcher der Berechtigte das belastete Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen darf, oder ihm sonst eine Befugnis zusteht, welche den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann.[5])

5) Das dingliche Vorkaufsrecht, kraft dessen der Berechtigte beim Verkaufe des belasteten Grundstücks dem Eigentümer gegenüber zum Vorkaufe berechtigt ist.[6]) Nicht hierher gehört jedoch das Vorkaufsrecht der Miterben an dem Anteile eines Miterben, weil es nicht an einer einzelnen Sache, sondern an einem Vermögen besteht.[7])

6) Die Reallasten, d. h. das Recht, wiederkehrende Leistungen aus dem belasteten Grundstück zu erhalten.[8]) Reallasten in diesem Sinne sind nicht nur die privatrecht-

---

[1]) B.G.B. § 1012.
[2]) B.G.B. 1017, vergl. oben § 6, V, 1.
[3]) B.G.B. §§ 1030, 1068, 1069, Abs. II.
[4]) B.G.B. § 1018.
[5]) B.G.B. § 1090.
[6]) B.G.B. § 1094.
[7]) B.G.B. §§ 2034 ff., Gaupp-Stein, Bem. III, 2.
[8]) B.G.B. § 1105.

lichen, sondern auch die öffentlich-rechtlichen Reallasten, z. B. Grundsteuern, soweit für dieselben der Rechtsweg zulässig ist.[1]) In Bayern kann eine Reallast aufser in dem Rechte auf Leistungen zu einer Leibrente nur im Rechte auf wiederkehrende Leistungen von festbestimmten Geldbeträgen oder festbestimmten Mengen von Bodenerzeugnissen bestehen und ist stets ablösbar.[2])

7) Die Hypotheken, d. h. das Recht, zur Befriedigung wegen einer Geldforderung die Zahlung einer bestimmten Geldsumme aus dem belasteten Grundstücke zu verlangen.[3])

8) Die Grundschulden, d. h. das Recht, die Bezahlung einer bestimmten Geldsumme aus dem belasteten Grundstücke zu verlangen, ohne dafs dem Berechtigten auch eine persönliche Forderung zustehen mufs.[4])

9) Die Rentenschulden, d. h. das von dem Bestehen einer persönlichen Forderung unabhängige Recht, in regelmäfsig wiederkehrenden Terminen die Bezahlung einer bestimmten Geldsumme aus dem belasteten Grundstücke zu verlangen.[5])

IV. Neben den vom Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten dinglichen Belastungen können die Landesgesetze auf den ihnen vorbehaltenen Gebieten,[6]) z. B. bezüglich der Familienfideikommisse, Lehen, des Anerbenrechtes, Bergrechtes, Jagd- und Fischereirechtes dingliche Belastungen begründen.

So ist die in dem preufsischen Gesetz vom 14. Juli 1895 angeordnete Verpflichtung zur Rückerstattung des für die Aufhebung von Grundsteuerbefreiungen gezahlten Entschädigungsbetrages eine dingliche Belastung des Grundstücks.[7]) Ferner ist das durch die Mutung begründete

---

[1]) Gaupp-Stein, Bem. III, 2, R.G. v. 21. Januar 1897, E. 38, 349, Gruchot 41, S. 1153.

[2]) Ausf. Ges. z. B.G.B., Art. 85.

[3]) B.G.B. § 1113.

[4]) B.G.B. § 1191.

[5]) B.G.B. § 1199.

[6]) E.G. z. B.G.B. Art. 59, 62—68.

[7]) R.G. v. 21. Januar 1897, E. 38, 349, Gruchot 41, S. 1153.

Recht ein dingliches Recht und es ist deshalb für Ansprüche aus der Mutung der dingliche Gerichtsstand ausschliefslich gegeben, gleichgültig, ob sich dieselben gegen eine konkurrierende Mutung oder gegen ein bereits verliehenes Bergwerkseigentum richten.[1]) Auch das Bergwerksregal selbst ist ein dingliches Recht.[2])

V. Auch das Recht aus einer Vormerkung ist ein, wenn auch nur bedingtes dingliches Recht.[3]) Die dingliche Kraft zeigt sich vor allem Dritten gegenüber, indem Verfügungen, welche nach der Eintragung der Vormerkung über das Grundstück oder das Recht getroffen werden, insoweit unwirksam sind, als sie den durch die Vormerkung gesicherten Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würden.[4]) Aber auch gegenüber dem Eigentümer des mit der Vormerkung belasteten Grundstücks selbst kommt die dingliche Natur der Vormerkung zur Geltung, indem noch in seinem Konkurse der aus der Vormerkung Berechtigte vom Konkursverwalter den Vollzug der dinglichen Rechtsänderung erzwingen kann.[5]) Alle diese aufgeführten Ansprüche unterliegen als Geltendmachung einer dinglichen Belastung dem ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstand. Dagegen unterliegt ihm niemals die Klage auf Geschehenlassen einer Vormerkung[6]) und nicht die Klage, mit welcher der gesicherte obligatorische Anspruch selbst, der seine Natur bewahrt hat, dem Eigentümer gegenüber verfolgt wird.

VI. Keine dingliche Belastung ist jedoch das auf einen einzelnen Fall bezügliche Abholungsrecht des Besitzers einer auf ein fremdes Grundstück gelangten Sache.[7]) Ebenso bilden die gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen,

---

[1]) R.G. v. 14. April 1888, E. 21, 225.

[2]) R.G. v. 27. Mai 1893, Gruchot 37, S. 1067.

[3]) Cosack, Bürgerl. R. II, 25, Dernburg, Bürgerl. R. III, 150, Fuchs, Grundbuchrecht I, 106 ff. und bei Gruchot 46, S. 561 ff., Jaeger, Konkursordnung Anm. 2 zu § 24, Hellwig, Rechtskraft S. 254.

[4]) B.G.B. § 883, Abs. II.

[5]) Konk.-Ordn. § 24, Jaeger, Anm. 2 zu § 24.

[6]) Schmidt, Lehrb. S. 217.

[7]) B.G.B. § 867.

welche es beim Vorhandensein eines bestimmten Tatbestandes dem Eigentümer verwehren, Einwirkungen auf sein Grundstück, welche an und für sich unzulässig sind, zu verbieten,[1]) keine dinglichen Belastungen, sondern sie verhindern nur die volle Geltendmachung des Eigentums.[2])

Keine Reallast, sondern eine aus den Familienverhältnisse hervorgehende, auf dem Nutzgenufs haftende persönliche Verbindlichkeit ist die nach dem bayrischen Fideikommifsedikt dem Fideikommifsbesitzer obliegende Pflicht, seinen Geschwistern und der Witwe seines Besitzvorfahren Alimentation zu geben.[3])

Die Verpflichtung der Mitglieder einer Pfarrgemeinde zur Leistung von Hand- und Spanndiensten hat nur dann den Charakter einer dinglichen Belastung, wenn sie an den Besitz von bestimmten unbeweglichen Sachen oder von Rechten an solchen in der Art gebunden ist, dafs das betreffende Grundstück oder Recht als das belastete Objekt anzusehen wäre, nicht aber schon dann, wenn die Leistung dieser Dienste nur auf Grund der Zugehörigkeit zum Pfarrsprengel erfolgt und vom Grundbesitz im Pfarrsprengel gänzlich unabhängig ist.[4]) Ebenso greift für Klagen auf Leistung von Beiträgen zu den Reparaturkosten des Kirchengebäudes und des Pfarrhauses auf Grund des Patronates der ausschliefslich dingliche Gerichtsstand nur dann Platz, wenn das Patronat mit dem Besitze eines bestimmten Grundstücks verbunden ist.[5])

Der Gerichtsstand des § 24 ist fernerhin dann nicht begründet, wenn nach Löschung einer Hypothek gegen den Schuldner, welcher das Pfandgrundstück veräufsert hat, vom Gläubiger auf Herausgabe des nach dem Landesrecht an die Stelle des Grundstücks getretenen Erlöses in Höhe

---

[1]) z. B. B.G.B. §§ 905—907, 909 f.

[2]) Vergl. Meisner, Nachbarrecht S. 75. Andr. Meinung Seuffert S. 27.

[3]) Bayr. Oberst. L.G. v. 13. Sept. 1890, Samml. 13, 143.

[4]) Bayr. Oberst. L.G. v. 15. März 1890, Samml. 12, 579, Seuff. Arch. 46 (n. F. 16) S. 96.

[5]) R.G. v. 21. Okt. 1886, Gruchot 31, S. 1152, Jur. Woch. 1886, S. 345.

der Pfandforderung geklagt wird.[1] Auch die Anfechtung der Zession einer Hypothek ist nicht Geltendmachung der dinglichen Belastung,[2] desgleichen nicht die Klage des Mieters oder Pächters eines Grundstücks auf Fortgewährung des Besitzes beim Verkaufe des vermieteten Grundstücks,[3] auch nicht die Klage auf Anfechtung des Verzichts auf ein Pfandrecht und Rückgewähr dieses Rechts.[4]

VII. Wie mit der Eigentumsklage ein schon bestehendes Eigentum, so mufs mit der Klage wegen dinglicher Belastung eine schon bestehende dingliche Belastung geltend gemacht werden.[5] Deshalb fallen alle Klagen, welche nur die Begründung eines dinglichen Rechtes zum Gegenstande haben, wie z. B. die Klage des Bauunternehmers auf Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstücke,[6] nicht unter den ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstand.[7] Wohl aber können solche Klagen gegen den Eigentümer oder Besitzer des zu belastenden Grundstücks als solchen gerichtet sein und deshalb dem fakultativen dinglichen Gerichtsstande des § 26 C.P.O. unterliegen.

VIII. Eine bestehende dingliche Belastung wird vor allem geltend gemacht, wenn der Berechtigte gegen den Eigentümer des belasteten Grundstücks auf Leistung oder Herstellung des der Belastung entsprechenden Zustandes klagt, wenn z. B. der Niefsbraucher von dem Eigentümer oder Besitzer die Herausgabe des dem Niefsbrauch unterliegenden Grundstücks verlangt,[8] oder wenn der Berechtigte

---

1) R.G. v. 5. Dezember 1899, E. 45, 388.

2) Foerster S. 37.

3) B.G.B. § 571, Foerster S. 36.

4) Petersen-Anger, Bem. 8.

5) Gaupp-Stein, Bem. III, 2, Seuffert S. 28, Wach I, S. 440, Weismann S. 94.

6) B.G.B. § 648.

7) Schmidt, Lehrb. S. 217, Petersen-Anger, Bem. 8, Jaeger, Grundrifs § 17, II, 1b, R.G. v. 25. Okt. 1887, E. 20, 406, v. 25. Januar 1889, Seuff. Arch. 44 (n. F. 14) S. 348.

8) B.G.B. §§ 1065, 985.

auf Beseitigung oder Unterlassung der Beeinträchtigung einer Grunddienstbarkeit oder eines Niefsbrauches klagt,[1]) oder wenn der Anspruch auf Zahlung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld gerichtet ist.

Ferner macht die Klage auf Umschreibung einer kraft Gesetzes auf einen anderen Gläubiger übergegangenen Hypothek den Anspruch aus dem dinglichen Recht geltend.[2]) Ebenso unterliegt die Klage auf Eintragung der gemäfs § 1287 B.G.B. oder § 848 Abs. II C.P.O. ohne Eintrag entstandenen Sicherungshypothek dem ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstand.[3]) Es unterliegt ihm weiterhin die Klage auf Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines bestehenden oder Wiedereintragung eines zu Unrecht gelöschten Rechtes oder durch Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs.[4])

Auch der Hypothekgläubiger, der im Falle der Verschlechterung des belasteten Grundstücks auf Beseitigung klagt,[5]) oder der auf Grund seines sich auf das Zubehör erstreckenden Hypothekenrechts die Zurückschaffung weggenommener Zubehörstücke in das verpfändete Anwesen verlangt,[6]) macht sein dingliches Recht geltend. Ferner gehört die Klage auf Zahlung rückständiger Leistungen aus einer Reallast hierher, wenn aus der Reallast geklagt, und nicht nur die persönliche Haftung des Grundstückseigentümers geltend gemacht wird.[7])

IX. Das dingliche Recht aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, wird auch geltend gemacht, wenn auf Duldung der Zwangsvollstreckung geklagt wird. Es unterliegt deshalb die gemäfs § 739 C.P.O. auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut

---

[1]) B.G.B. §§ 1027, 1065, 1004.

[2]) B.G.B. §§ 1164, 1143, 1168, 1173—1175, 1182, 774 mit 1153. Seuffert S. 28.

[3]) Jaeger, Grundrifs § 17, II, 1b.

[4]) B.G.B. §§ 899, 894, Gaupp-Stein, Bem. III, 2.

[5]) B.G.B. §§ 1134 f., Foerster S. 37.

[6]) Bayr. Oberst. L.G. v. 29. November 1880, Samml. 8, 633, Neumiller S. 13.

[7]) B.G.B. § 1108, Gaupp-Stein, Bem. III, 2.

der Ehefrau gegen den Ehemann zu erhebende Klage dem Gerichtsstand des § 24.[1])

X. Daſs der Klagantrag auf Geld gerichtet ist, steht dem dinglichen Gerichtsstand nicht entgegen.[2]) Die Klage muſs sich jedoch auch hier auf die dingliche Belastung des Grundstücks mit der verlangten Geldsumme richten, es darf nicht etwa nur auf Zahlung einer persönlichen Forderung geklagt werden, für welche auch eine Hypothek bestellt ist.

§ 9.

3. Klagen wegen Freiheit von einer dinglichen Belastung.

a) Im allgemeinen.

I. Begriff und Ausdehnung der dinglichen Belastung, bezüglich deren die Freiheit des Grundstücks geltend gemacht wird, sind die gleichen, wie sie oben bei Besprechung der Klagen wegen dinglicher Belastung erörtert wurden.

II. Als Kläger tritt auf entweder der Eigentümer des angeblich belasteten Grundstücks, oder ein Dritter, welcher ein rechtliches Interesse an der Freiheit des Grundstücks hat, z. B. ein nachfolgender Hypothekgläubiger,[3]) dessen Recht durch das Fortbestehen einer erloschenen Hypothek beeinträchtigt würde. Die Klage richtet sich gegen den, welcher das dingliche Recht ausübt oder behauptet und geht entweder auf Unterlassung der Ausübung des Rechtes oder auf Feststellung oder Herstellung der Freiheit des Grundstücks, z. B. durch Berichtigung des Grundbuchs.[4])

III. Voraussetzung der Klage ist, daſs die Freiheit des Grundstücks von einer dinglichen Belastung geltend gemacht wird. Die Freiheit wird aber nur geltend gemacht, wenn in der Klage behauptet wird, die Belastung habe von Anfang an nicht zu Recht bestanden oder sie bestehe jetzt

---

[1]) O.L.G. Dresden v. 12. Mai 1902, Rechtspr. 5, 129.

[2]) R.G. v. 5. Dezember 1899, E. 45, 388.

[3]) Struckmann-Koch S. 28.

[4]) B.G.B. 894.

nicht mehr zu Recht.[1]) Gleichgültig ist, auf welchen Grund diese Behauptung gestützt wird, ob der Kläger z. B. sagt, der Akt der Bestellung sei aus irgend einem Grunde, als Scheingeschäft oder wegen Formmangels oder als gegen die guten Sitten verstofsend[2]) nichtig, oder er unterliege wegen Irrtums oder Täuschung der Anfechtung,[3]) oder wenn angeführt wird, die Hypothek sei durch Zahlung der ihr zugrunde liegenden Forderung erloschen.[4])

Andrerseits ist es jedoch nicht erforderlich, dafs der Kläger die volle Freiheit des Grundstücks geltend macht, sondern es genügt, wenn er ein behauptetes Vorrecht bestreitet.[5])

Erweist sich der angeführte Grund der Freiheit als unstichhaltig, zeigt sich mit andern Worten die als nicht oder nicht mehr bestehend behauptete Belastung als doch bestehend, dann wird die Klage als unbegründet durch Sachurteil, nicht aber wegen Unzuständigkeit des Gerichtes der belegenen Sache durch prozessuales Endurteil abgewiesen.

IV. Nach dem Gesagten ist es keine Geltendmachung der Freiheit des Grundstücks, wenn der Kläger verlangt, der Inhaber des der Belastung entsprechenden Rechts solle, z. B. auf Grund einer obligatorischen Verpflichtung, das Grundstück von der Belastung freimachen,[6]) oder wenn durch die Klage die Befreiung des Grundstücks lediglich vorbereitet werden soll.[7])

V. Eine Geltendmachung der Freiheit von einer dinglichen Belastung schliefst die Klage in sich, durch welche der Eigentümer eines Grundstücks auf Unterlassung der Ausübung eines dinglichen Rechtes klagt. Diese Klage ist

---

[1]) Wach I, S. 441 f.

[2]) B.G.B. §§ 117, 125, 138.

[3]) B.G.B. §§ 119, 123.

[4]) z. B. nach dem bayrischen Hypothekengesetz § 80.

[5]) Wilmowski-Levy S. 60.

[6]) Wach I, S. 441, Hellmann, Lehrb. S. 119, Weismann S. 94, Jaeger, Grundr. § 17, II, 1c.

[7]) R.G. v. 31. Januar 1889, E. 23, 339, Jur. Woch. 1889, S. 107.

stets im dinglichen Gerichtsstande zu erheben. Jedoch wird der Kläger in derselben weniger die Freiheit von einer dinglichen Belastung geltend machen, in welchem Falle er beim Bestreiten dieser Freiheit beweisen müfste, dafs das dingliche Recht nicht oder nicht mehr besteht, sondern er wird sein Eigentum und die damit verbundene Alleinherrschaft über das Grundstück geltend machen und es dem Beklagten überlassen, zu beweisen, dafs er ein Recht zum Eingriff in dieses Eigentum habe.

VI. Sonach bleiben als Hauptfälle der Klagen wegen Freiheit von einer dinglichen Belastung die negative Feststellungsklage, dafs die dingliche Belastung nicht oder nicht mehr bestehe, wenn das dingliche Recht zwar behauptet, aber nicht ausgeübt wird, und in bezug auf diejenigen dinglichen Rechte, welche im Grundbuch eingetragen sind, die Klage auf Berichtigung des Grundbuchs durch Löschung einer zu Unrecht oder nicht richtig eingetragenen, oder einer zwar richtig eingetragenen, aber inzwischen wieder erloschenen Belastung oder Beschränkung.[1]) Zu den Klagen der letzteren Art gehört z. B. die Klage auf Löschung einer Grunddienstbarkeit, wenn dieselbe infolge Verjährung untergegangen ist,[2]) oder die Klage, durch welche die Löschung einer Gesamthypothek, welche durch Befriedigung der Forderung seitens des Eigentümers eines der belasteten Grundstücke auf den anderen Grundstücken untergegangen ist,[3]) auf diesen Grundstücken verlangt wird.

§ 10.

b) Insbesondere die Klagen auf Löschung einer Hypothek.

I. Von besonderer Wichtigkeit ist die Geltendmachung der Freiheit eines Grundstücks von einer dinglichen Belastung in denjenigen Fällen, in welchen die Belastung in

---

[1]) B.G.B. § 894.
[2]) B.G.B. § 1028.
[3]) B.G.B. § 1173.

das Grundbuch eingetragen und deshalb jedem Dritten, der ein berechtigtes Interesse daran hat, ersichtlich ist.[1]) In diesem Falle wird die Freiheit des Grundstücks von der dinglichen Belastung dadurch kenntlich gemacht, dafs ein entsprechender Löschungsvermerk in das Grundbuch eingetragen wird.

Das Gesagte gilt für alle dinglichen Belastungen, welche im Grundbuch eingetragen sind, insbesondere aber für die Hypothek, welche die wichtigste und im Grundstücksverkehr am häufigsten vorkommende Belastung eines Grundstücks bildet. Es wird deshalb im nachfolgenden nur von Hypotheken die Rede sein, obwohl die Ausführungen im allgemeinen auch für die Grundschuld und die Rentenschuld Anwendung finden.

II. Der Vollzug der Löschung eines Eintrags im Grundbuch geschieht nicht im Wege der streitigen Rechtspflege, sondern er ist Sache der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Nach den Bestimmungen der Grundbuchordnung erfolgt eine Eintragung in das Grundbuch, also auch die Löschung einer Hypothek, dann, wenn derjenige sie bewilligt, dessen Recht durch sie betroffen wird.[2]) Wenn eine Hypothek gelöscht werden soll, so mufs demnach der als Gläubiger Eingetragene hierzu seine Zustimmung geben.

Eine Mitwirkung des Gerichtes findet nur dann statt, wenn der Gläubiger sich weigert, dies zu tun. In diesem Falle kann seine Einwilligung durch ein rechtskräftiges Urteil ersetzt werden und auf Grund dieses Urteils kann die Löschung im Grundbuch erfolgen. Ferner ist auch, ohne dafs dieses Urteil die Rechtskraft beschritten hat, die Eintragung einer Vormerkung möglich.[3])

Ein Rechtsstreit, und somit der ausschliefsliche dingliche Gerichtsstand kommt hienach nur in Frage, wenn der Hypothekgläubiger zur Abgabe der Löschungsbewilligung verurteilt werden soll, und es fragt sich, in welchen Fällen

---

[1]) G.B.O. §§ 11, 93.

[2]) G.B.O. § 19.

[3]) C.P.O. §§ 894 f., B.G.B. § 883.

eine solche Klage vor dem Gerichte der belegenen Sache erhoben werden mufs.

III. Diese Frage ist in Theorie und Praxis sehr bestritten. Während einige Schriftsteller alle Löschungsklagen dem dinglichen Gerichtsstande unterwerfen,[1]) verlangen andere als Voraussetzung, dafs die Freiheit des Grundstücks von einer nicht oder nicht mehr zu Recht bestehenden Hypothek geltend gemacht wird,[2]) wieder andere erachten es für genügend, wenn es sich zwar nicht um die Freiheit von einer nicht oder nicht mehr bestehenden, aber doch um die Befreiung von einer zwar formell zu Recht bestehenden, aber materiell ungerechtfertigten Hypothek handelt.[3])

Das Reichsgericht entschied den ersten ihm vorliegenden Fall[4]) dahin, dafs alle Klagen auf Löschung einer Hypothek dem ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstand unterworfen seien. Dies gehe schon aus der Vorschrift des § 26 C.P.O. unmittelbar hervor. Es sei gleichgültig, ob der Kläger die Freiheit des Grundstücks von der Hypothek behaupte, oder ob er die Befreiung von bestehenden Hypotheken erwirken wolle. „Geltend gemacht" werde die Freiheit des Grundstücks nicht blofs dann, wenn die Klage die Eigenschaft einer Negatorienklage habe, sondern auch dann, wenn der Kläger die dingliche Last vermöge Forderungsrechtes zu beseitigen suche. In demselben Sinne entschied das Reichsgericht in einem weiteren Falle,[5]) in dem es sich im wesentlichen auf die Gründe der ersten Entscheidung stützte und nur das Argument zurückwies, dafs sich die Anwendbarkeit des § 24 C.P.O. für alle Löschungsklagen aus § 25 ergebe.

---

[1]) Hellmann, Lehrb. S. 119, Engelmann S. 45.

[2]) Petersen-Anger, Bem. 9, Struckmann-Koch S. 287, Seuffert S. 28, Foerster S. 37, Planck I, S. 65.

[3]) Gaupp-Stein, Bem. III, 3, Wach I, S. 441 f.

[4]) R.G. v. 15. Dez. 1885, E. 15, 386, Seuff. Arch. 41 (n. F. 11) S. 343, Jur. Woch. 1886, S. 36.

[5]) R.G. v. 25. Oktober 1887, E. 20, 403, Jur. Woch. 1888, S. 9.

In weiteren Entscheidungen[1]) modifizierte es seinen Standpunkt, dafs alle Löschungsklagen dem ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstand unterstellt seien, dahin, dafs immer die Freiheit des Grundstücks geltend gemacht werden und es sich immer um Streitigkeiten über die Sache handeln müsse, und schränkte die Begründungen der früheren Entscheidungen, welche sich mit diesem Standpunkt nicht deckten, dadurch ein, dafs es sagte, diese Entscheidungen hätten immer Fälle betroffen, auf welche die Begründungen völlig zugetroffen hätten, so dafs kein Anlafs zu Mifsverständnissen vorhanden gewesen zu sein schien.

Auf dem Standpunkt des Reichsgerichts steht auch das bayrische Oberste Landesgericht.[2])

IV. Bei der Entscheidung der Frage, welche Löschungsklagen dem ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstande unterworfen seien, ist vor allem die Argumentation zurückzuweisen, dafs durch § 25 C.P.O., welcher bestimmt, dafs mit der Klage auf Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Klage auf Befreiung von der persönlichen Verbindlichkeit verbunden werden kann, alle Löschungsklagen dem ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstande unterstellt würden. Denn diese Bestimmung hat im Gegenteil zur Voraussetzung, dafs eine Löschungsklage auf Grund ihrer Eigenart bereits dem Gerichtsstand der belegenen Sache unterliegt, und gestattet für diesen Fall die Verbindung der Klage auf Befreiung von der persönlichen Schuld.

V. Was nun die Löschungsklagen betrifft, welche dem ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstande unterliegen, so ist die Frage nach dem im allgemeinen für die Klagen, welche die Freiheit von einer dinglichen Belastung geltend machen, aufgestellten Grundsatze[3]) zu entscheiden. Es fallen dem-

---

[1]) R.G. v. 18. Januar 1890, E. 25, 384, Seuff. Arch. 45 (n. F. 15) S. 353, Jur. Woch. 1890, S. 67, vom 12. März 1895, E. 35, 365, Seuff. Arch. 52 (n. F. 12) S. 88, Jur. Woch. 1895, S. 197, vom 8. Februar 1901, Jur. Woch. 1901, S. 187.

[2]) Bayr. Oberst. L.G. v. 17. Januar 1881, Samml. 9, 19.

[3]) Siehe oben § 9, III.

nach unter den Gerichtsstand des § 24 nur diejenigen Löschungsklagen, bei welchen es sich darum handelt, dafs die zu löschende Hypothek nicht besteht, oder nicht mehr zu Recht besteht, d. h. dafs sie entweder nicht rechtsgültig entstanden oder wieder erloschen ist.

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ist eine Hypothek

1. Nicht rechtsgültig entstanden, wenn ihr Errichtungsakt z. B. wegen Geschäftsunfähigkeit des Bestellers,[1]) nichtig oder, z. B. wegen Irrtums oder Drohung,[2]) mit Erfolg angefochten ist.

2. Wieder erloschen:

a) wenn sie unter einer auflösenden Bedingung bestellt war und diese Bedingung eingetreten ist;[3])

b) wenn sie nur für eine bestimmte Zeit bestellt war und diese Zeit abgelaufen ist;[4])

c) eine Gesamthypothek[5]) erlischt:

α) auf den übrigen verpfändeten Grundstücken, wenn der Hypothekgläubiger durch den Eigentümer eines Grundstücks oder durch den persönlichen Schuldner befriedigt wird oder wenn sich Forderung und Schuld in einer Person vereinigen, nach Mafsgabe der Bestimmungen der §§ 1173, 1174;

β) auf einem der verpfändeten Grundstücke, wenn der Hypothekgläubiger auf die Hypothek an diesem Grundstücke verzichtet;[6])

d) aufserdem erlischt eine Hypothek noch durch den Untergang des belasteten Grundstücks und durch die Befriedigung des Gläubigers aus dem Grund-

---

1) B.G.B. §§ 105, 104.
2) B.G.B. §§ 119, 123.
3) B.G.B. § 158, Abs. II.
4) B.G.B. §§ 163, 158, Abs II.
5) B.G.B. § 1132.
6) B.G.B. § 1175, Abs. 1, Satz 2.

stücke.[1]) Diese Fälle der Erlöschung kommen jedoch hier nicht in Betracht, weil in keinem derselben von einer Löschungsklage die Rede sein kann. Im ersten Falle ist sie naturgemäfs ausgeschlossen, im letzteren Falle erfolgt die Löschung der Hypothek von Amts wegen, indem das Vollstreckungsgericht das Grundbuchamt um Löschung ersucht.[2])

3. Eine Besonderheit gilt für die Sicherungshypothek.[3]) Denn dieselbe setzt keine der Höhe nach bestimmte Forderung voraus, und das Recht des Gläubigers bestimmt sich nur nach der jeweils bestehenden Forderung. Eine solche Hypothek ist nicht nur materiell unbegründet, sondern überhaupt gegenstandslos und nicht rechtsbeständig, wenn Forderungen, für welche sie haftbar wäre, nicht vorhanden sind und auch nicht mehr entstehen können.[4])

VI. Nur in den eben angeführten Fällen ist nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Hypothek entweder nicht rechtskräftig entstanden oder wieder erloschen, und nur in diesen Fällen gehört eine Löschungsklage vor den dinglichen Gerichtsstand. Für andere Löschungsklagen ist weder der ausschliefsliche noch der fakultative dingliche Gerichtsstand gegeben.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erlischt eine Hypothek vor allem nicht durch Befriedigung des Gläubigers, durch Verzicht oder Ausschliefsung desselben und nicht im Falle des Nichtentstehens oder Erlöschens der ihr zugrunde liegenden Forderung, sondern sie bleibt in all diesen Fällen bestehen und verändert nur ihren Inhaber und, wenn die persönliche Forderung wegfällt, auch ihre rechtliche Natur, indem sie als Eigentümerhypothek oder Eigentümergrundschuld auf den Eigentümer des belasteten Grund-

---

[1]) d. h. aus dem Erlöse desselben. B.G.B. § 1181.
[2]) Z.V.G. § 158.
[3]) B.G.B. § 1184.
[4]) R.G. v. 13. April 1887, E. 18, 265.

stücks übergeht.[1]) Sie bildet ein selbständiges dingliches, jedem Dritten, insbesondere jedem nachfolgenden Gläubiger gegenüber wirksames Recht an dem Grundstück,[2]) und der Eigentümer, welcher von dem Hypothekgläubiger die Bewilligung der Umschreibung einer auf ihn übergegangenen Hypothek verlangt, macht nicht die Freiheit seines Grundstücks von dem Rechte eines Dritten, sondern sein eigenes dingliches Recht geltend.

VII. Es ist jedoch wohl zu beachten, daſs diese Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Erlöschen einer Hypothek noch nicht allgemein geltendes Recht geworden sind, sondern für jeden Bezirk erst mit der Anlegung des Grundbuchs in Kraft treten.[3]) Bis zu diesem Zeitpunkte bestimmt sich das Erlöschen einer Hypothek noch nach früherem Rechte, und dieses kannte vielfach noch andere Erlöschungsgründe als das Bürgerliche Gesetzbuch. So erlischt nach dem bayrischen Hypothekengesetz eine Hypothek auſser durch Befriedigung aus dem Grundstück, Ablauf der bestimmten Zeit oder Untergang des Grundstücks noch durch Verzicht des Gläubigers und durch Tilgung oder Amortisation der Forderung.[4]) Es ist sonach leicht möglich, daſs auch in einem nach dem 1. Januar 1900 anhängig werdenden Rechtsstreite die Frage, ob die zu löschende Hypothek erloschen und somit der Gerichtsstand der belegenen Sache gegeben sei, nach dem alten Rechte zu entscheiden ist.

VIII. Aber auch nach diesem Rechte fallen diejenigen Löschungsklagen nicht unter den ausschlieſslichen dinglichen Gerichtsstand, welche das formelle Bestehen einer Hypothek nicht bestreiten und die Löschung dieser Hypothek nur aus dem Grunde verlangen, weil die Belastung materiell ungerechtfertigt sei. Die entgegengesetzte Anschauung läſst

---

[1]) B.G.B. §§ 1143, 1164, 1173, 1175, 1150 mit 268, 1168, 1170.
[2]) Planck, Komm. z. B.G.B. III, S. 445.
[3]) E.G. z. B.G.B., Art. 189, 186.
[4]) Bayrisches Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822, §§ 71—82.

sich weder aus dem Wortlaut noch aus den Motiven des § 24 begründen, und es wird von den Vertretern derselben, insbesondere vom Reichsgericht, selbst zugegeben,[1]) dafs durch dieselbe eine Abweichung von den Fällen begründet wird, in welchen es sich um Geltendmachung des Eigentums oder einer dinglichen Belastung handelt, weil Klagen auf Begründung des Eigentums oder einer dinglichen Belastung nicht unter den ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstand fallen.

IX. Für die Frage, ob eine Löschungsklage dem Gerichtsstand der belegenen Sache unterliegt, ist es gleichgültig, von wem die Klage erhoben wird, ob von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks oder von einem nachfolgenden, durch das Bestehen der zu löschenden Hypothek in seinem Rechte beeinträchtigten Hypothekgläubiger.[2]) Sie mufs sich jedoch stets gegen den eingetragenen Hypothekgläubiger richten, nicht gegen einen Dritten, welcher entweder kraft Gesetzes verpflichtet ist, die Löschung zu bewirken, wie z. B. der Verkäufer eines Grundstücks,[3]) oder welcher sich durch Vertrag zur Löschung verpflichtet hat.[4]) Kein Dritter in diesem Sinne, sondern der aus der Hypothek Berechtigte selbst ist jedoch der Gläubiger des eingetragenen Hypothekgläubigers, welcher die Hypothek gepfändet und zur Einziehnung überwiesen erhalten hat, und dessen Überweisung im Grundbuch eingetragen ist.[5])

Es mufs ferner in der Klage die Freiheit des Grundstücks geltend gemacht werden. Deshalb fällt die Klage auf Löschung des Eintrags einer Hypothekenzession nicht

---

[1]) Gaupp-Stein, Bem. III, 3, R.G. v. 15. Dez. 1885, E. 15, 386, vom 25. Okt. 1887, E. 20, 403.

[2]) Gaupp-Stein, Bem. III, 3, Struckmann-Koch S. 28, R.G. v. 25. Okt. 1887, E. 20, 407.

[3]) B.G.B. § 435, Gaupp-Stein, Bem. III, 3.

[4]) R.G. v. 18. Januar 1890, E. 25, 384, Seuff. Arch. 45 (n. F. 15) S. 216, vom 12. März 1895, E. 35, 365, Seuff. Arch. 52 (n. F. 22) S. 88.

[5]) R.G. v. 25. Juni 1890, Seuff. Arch. 46 (n. F. 16) S. 93, Jur. Woch. 1890, S. 255.

unter den dinglichen Gerichtsstand, selbst wenn durch dieselbe indirekt die Freiheit des Grundstücks von der Hypothek erreicht werden soll, indem der Zedent zur Löschung bereit ist.[1] Denn durch diese Klage wird das Bestehen der Hypothek nicht berührt, dieselbe erhält nur einen anderen Inhaber. Aus demselben Grunde ist die Klage des Konkursverwalters, durch welche er unter Anfechtung einer vom Gemeinschuldner bestellten Hypothek von dem Gläubiger derselben die Einwilligung zur Löschung verlangt, nicht im ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstande zu erheben, denn diese Klage macht nicht die absolute Nichtigkeit der Hypothek, sondern nur deren Wirkungslosigkeit den Konkursgläubigern gegenüber geltend.[2]

Die Klage mufs weiterhin die Freiheit des Grundstücks selbst betreffen und die Löschung der Hypothek mufs der unmittelbare Zweck derselben sein,[3] die Löschung darf nicht etwa durch die Klage vorbereitet werden, z. B. indem die Rückgabe des Pfandscheines verlangt wird, welcher nach Landesrecht zur Herbeiführung der Löschung nötig ist.[4] Auf keinen Fall gehört ferner eine solche Löschungsklage in den ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstand, bei welcher das Bestehen der Hypothek überhaupt nicht bestritten wird und der Streit der Parteien sich nur darum dreht, wer von ihnen zur Löschung verpflichtet ist.[5]

Bei der Beurteilung der Zuständigkeit kommt es endlich nicht darauf an, in welcher Weise der Beklagte sich verteidigt, ob er z. B. ein Zurückbehaltungsrecht an der Hypothekenurkunde geltend macht.[6]

---

[1]) Bayr. Oberst. L.G. v. 8. Mai 1896, Samml. 16, 99, Seuff. Arch. 52 (n. F. 22) S. 89.

[2]) Jaeger, Konkurs-Ordnung Anm. 18 zu § 29. Andr. Mein. R.G. v. 24. Juni 1902, E 52, 87.

[3]) R.G. v. 18. Januar 1890, E. 25, 384, vom 12. März 1895, E. 35, 365.

[4]) R.G. v. 31. Januar 1889, E. 23, 339, Jur. Woch. 1889, S. 107.

[5]) Petersen-Anger, Bem. 10.

[6]) Petersen-Anger, Bem. 10, R.G. v. 25. Juni 1890, Seuff. Arch. 46 (n. F. 16) S. 93.

§ 11.

4. Grenzscheidungsklagen.

I. Dem ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstand unterliegen ferner die Grenzscheidungsklagen. Was unter solchen zu verstehen ist, bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht.

II. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt zwei Fälle der Grenzregulierung, eine Abmarkung für den Fall, dafs die Grenze der Grundstücke selbst zwar feststeht, jedoch keine äufserlich sichtbaren Grenzzeichen vorhanden, oder dieselben verrückt oder unkenntlich geworden sind,[1]) und für den Fall, dafs bei einer Grenzverwirrung sich die richtige Grenze nicht ermitteln läfst.[2])

III. Im ersteren Falle handelt es sich um keine Grenzscheidung im eigentlichen Sinne des Wortes, denn eine Scheidung setzt begrifflich eine Vermischung mehrerer Vermögenswerte in der Weise voraus, dafs man nicht weifs, was zum einen und was zum andern Vermögen gehört, während hier die Grenzlinie ja feststeht, also nicht erst geschieden zu werden braucht. Der Zweck dieser Abmarkung ist vielmehr nur der, durch Errichtung fester Grenzzeichen zukünftigen Streitigkeiten vorzubeugen.

Ein Streit kann nur dadurch entstehen, dafs sich der Eigentümer eines der abzugrenzenden Grundstücke weigert, an der Kenntlichmachung der Grenze mitzuwirken. In diesem Falle gibt das Bürgerliche Gesetzbuch den Eigentümern der anderen Grundstücke das Recht, die Mitwirkung des widerstrebenden Eigentümers zu verlangen. Die auf diesem Rechte aufgebaute Klage ist jedoch keine Grenzscheidungsklage im Sinne des § 24 C.P.O., der ausschliefsliche dingliche Gerichtsstand ist also für sie nicht gegeben.[3]) Wohl aber kann die Klage, da sie gegen den Eigentümer als solchen gerichtet ist, im fakultativen dinglichen Gerichtsstande erhoben werden.

---

[1]) B.G.B. § 919.

[2]) B.G.B. § 920.

[3]) Foerster S. 37. Andr. Mein. Gaupp-Stein, Bem. III, 5, Petersen-Anger, Bem. 13, Struckmann-Koch S. 28, Seuffert S. 29, Weismann S. 94.

Für Bayern ist diese Frage übrigens ohne Bedeutung, da Streitigkeiten über die Abmarkungspflicht und über die Erhaltung von Grenzzeichen nicht vor den Gerichten ausgetragen werden, sondern zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehören. Über dieselben entscheidet in erster Instanz die Distriktsverwaltungsbehörde, in zweiter und letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof.[1])

IV. Das Rechtsverhältnis ändert sich jedoch, wenn die zu markierende Grenze überhaupt nicht feststeht. Dann wird nicht ein schon bestehender Zustand nur äufserlich kenntlich gemacht, sondern die Grenze wird erst ermittelt. Dies geschieht nach dem Grundsatze, dafs für die Abgrenzung zunächst der faktische Besitzstand mafsgebend ist. Kann auch dieser nicht ermittelt werden, so ist — jedoch unter Berücksichtigung der Billigkeit — jedem der Grundstücke ein gleich grofses Stück der strittigen Fläche zuzuteilen.

Diese auf Ermittlung der Grenzlinie gerichtete Klage, welche entweder allein erhoben oder mit einer Eigentumsklage bezüglich der strittigen Fläche verbunden werden kann, und nur diese Klage allein ist die Grenzscheidungsklage im Sinne des § 24 C.P.O. Auch nach dem bayrischen Abmarkungsgesetze ist eine solche Klage der Entscheidung der Gerichte vorbehalten und der Kompetenz der Verwaltungsbehörden entzogen.[2])

V. Ebensowenig wie die Klage auf Mitwirkung zur Errichtung fester Grenzzeichen ist eine Klage als Grenzscheidungsklage zu betrachten, mit welcher der Eigentümer eines Grundstücks von dem Eigentümer des Nachbargrundstückes die Beseitigung eines als Grenzzeichen dienenden Baumes oder Strauches und die Ersetzung desselben durch ein anderes zweckmäfsiges Grenzzeichen verlangt,[3]) denn es fehlt auch hier an der Voraussetzung, dafs eine Grenze strittig ist und geschieden werden soll.

---

[1]) Gesetz vom 30. Juni 1900, betr. die Abmarkung von Grundstücken, Art. 19, G.V.G. § 13.

[2]) Abmarkungsgesetz Art. 19, Abs. III.

[3]) B.G.B. § 923, Abs. II, III.

§ 12.

5. Teilungsklagen.

I. Die Teilung einer von mehreren gemeinschaftlich besessenen Sache oder eines solchen Rechtes vollzieht sich aufserhalb des Prozesses auf dem Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Von einer Teilungsklage kann also nicht in dem Sinne gesprochen werden, dafs dieselbe die Durchführung der Teilung selbst bezwecke, durch die Klage soll vielmehr nur die Zustimmung eines Mitberechtigten, welcher sich der Teilung widersetzt, erzwungen, bzw. durch das auf Grund der Klage ergangene rechtskräftige Urteil ersetzt werden.[1])

II. Voraussetzung des ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstandes für solche Teilungsklagen ist, dafs es sich um eine einzelne[2]) oder um mehrere in demselben Gerichtsbezirke liegende unbewegliche Sachen handelt. Liegen mehrere zu teilende Grundstücke in den Bezirken verschiedener Gerichte, so wird nicht etwa das zuständige Gericht von dem nächsthöheren Gerichte bestimmt, sondern die verschiedenen Gerichte sind für die einzelnen in ihrem Bezirke liegenden Grundstücke ausschliefslich zuständig.[3])

Die Teilungsklage mufs ferner die Teilung eines Grundstücks oder eines den Grundstücken gleichstehenden Rechtes zum unmittelbaren Gegenstand haben.[4]) Deshalb ist die Klage auf Zustimmung des Beklagten zur Klageerhebung gegen einen Dritten auf Erfüllung eines Immobiliarkaufvertrags oder Rückgewähr des verkauften Grundstücks keine Teilungsklage, wenn auch das rückzugewährende Grundstück Teil einer Gemeinschaft werden würde und wegen Aufhebung dieser Gemeinschaft geteilt werden soll.[5])

III. Der Gerichtsstand der belegenen Sache ist auch

---

[1]) C.P.O. § 894.

[2]) Gaupp-Stein, Bem. III, 6, Petersen-Anger, Bem. 15, Struckmann-Koch S. 28, Foerster S. 27, Reincke S. 28.

[3]) R.G. v. 14. Februar 1890, E. 25, 394, Jur. Woch. 1890, S. 110.

[4]) R.G. v. 7. Mai 1898, Jur. Woch. 1898, S. 433.

[5]) Bayr. Oberst. L.G. v. 1. Juni 1885, Samml. 11, 145.

nicht gegeben, wenn es sich um die Teilung eines ganzen Vermögens, insbesondere eines Nachlasses [1]) handelt, zu welchem auch Grundstücke gehören oder welches ausschliefslich aus Grundstücken besteht. Denn ein Vermögen als solches ist keine unbewegliche Sache.[2]) Für die Teilung eines Nachlasses ist der Gerichtsstand der Erbschaft,[3]) für die Teilung eines Gesellschaftsvermögens der Gerichtsstand des Vereinsverbandes[4]) gegeben.

Der Gerichtsstand des § 24 ist auch nicht begründet, wenn es sich nur um die Teilung von Nutzungen einer unbeweglichen Sache, z. B. eines Fideikommisses, handelt.[5])

IV. Dagegen ist es gleichgültig, von wem die Teilungsklage erhoben wird, ob z. B. von einem Miteigentümer allein oder von einem solchen in Verbindung mit dem Niefsbraucher,[6]) oder von dem Konkursverwalter.[7])

V. Unter den ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstand fallen nach dem Gesagten nur folgende Klagen:

1. Die Klage auf Teilung eines Grundstücks, an welchem eine Gemeinschaft nach Bruchteilen besteht,[8]) so dafs die Berechtigten gemeinschaftlich ihr Recht an dem Grundstücke ausüben können. Jeder Teilnehmer der Gemeinschaft ist grundsätzlich berechtigt, jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen. Die Aufhebung erfolgt durch Teilung in Natur, oder wenn diese infolge der besonderen Eigenschaften des gemeinschaftlichen Grundstücks ausgeschlossen ist, durch Verkauf auf dem Wege der Zwangsversteigerung und durch Verteilung des Erlöses.[9])

---

[1]) Planck I, S. 65.

[2]) Siehe oben § 7, VIII.

[3]) C.P.O. § 27.

[4]) C.P.O. § 22.

[5]) R.G. v. 29. März 1894, Jur.Woch. 1894, S. 278, Gaupp-Stein, Bem. III, 6, Petersen-Anger, Bem. 15, Foerster S. 37.

[6]) B.G.B. § 1066, Abs. II.

[7]) Gaupp-Stein, Bem. III, 6.

[8]) B.G.B. § 741.

[9]) B.G.B. §§ 749, 752 f.

2. Die Klage auf Teilung eines Grundstücks, welches im Miteigentum mehrerer Personen steht,[1]) so dafs jeder Miteigentümer über seinen Anteil selbständig verfügen kann. Auch bei diesem Miteigentum handelt es sich um einen Fall der Gemeinschaft, so dafs neben den speziellen Vorschriften über das Miteigentum noch ergänzend die Vorschriften über die Gemeinschaft, also auch die Bestimmungen über die Teilung des gemeinschaftlichen Grundstücks treten.[2])

Zur Teilung des Grundstücks ist jedoch die Erhebung einer Teilungsklage nicht notwendig, da nach dem Zwangsversteigerungsgesetz jeder Miteigentümer die Zwangsversteigerung des gemeinschaftlichen Grundstückes unter verschiedenen durch das Gesetz bestimmten Voraussetzungen zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft verlangen kann, ohne dafs es hierzu eines vollstreckbaren Titels bedürfte.[3]) Der die Teilung verlangende Miteigentümer braucht also nicht erst, um einen vollstreckbaren Titel zu erlangen, die Teilungsklage zu erheben. Tut er dies aber trotzdem, so ist für die Klage das Gericht der belegenen Sache ausschliefslich zuständig.

§ 13.

6. Besitzklagen.

I. Unter den ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstand fallen endlich die Besitzklagen, d. h. diejenigen Klagen, deren Grundlage der Besitz einer unbeweglichen Sache bildet. Bei diesen Klagen ist es jedoch im Gegensatz zu den Fällen, in welchen es sich um das Eigentum oder um eine dingliche Belastung handelt, zur Begründung des Gerichtsstandes nicht erforderlich, dafs die Klage auf einen bestehenden Besitz gestützt wird, unter dem Ausdrucke „Besitzklagen“ sind vielmehr sämtliche Besitzklagen mit Einschlufs der interdicta adipiscendae possessionis zu verstehen.[4])

---

[1]) B.G.B. § 1008.

[2]) Planck, Komm. zum B.G.B, III, S. 285.

[3]) Z.V.G. §§ 180 ff.

[4]) Materialien II, S. 155.

Es ist deshalb der dingliche Gerichtsstand auch schon dann gegeben, wenn es sich um einen schon innegehabten, aber wieder verlorenen Besitz handelt.[1]) Stets aber mufs der Besitz einer einzelnen unbeweglichen Sache Gegenstand des Rechtsstreites sein.[2])

II. Der Begriff des Besitzes bestimmt sich nach dem bürgerlichen Rechte. Das Bürgerliche Gesetzbuch versteht unter Besitz die tatsächliche Gewalt über eine Sache. Der Rechtsgrund, kraft dessen diese tatsächliche Gewalt ausgeübt wird, ob z. B. auf Grund des Eigentums, eines Niefsbrauchs oder einer Grunddienstbarkeit, ist gleichgültig. Der Besitz wird demgemäfs erworben durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt und geht verloren mit der Aufgabe oder dem auf andere Weise eintretenden Verluste der tatsächlichen Gewalt über die Sache.[3])

Neben diesem unmittelbaren Besitz kennt das Bürgerliche Gesetzbuch noch eine andere Form des Besitzes. Es kann jemand auch Besitzer einer Sache sein, obwohl nicht er, sondern ein anderer die tatsächliche Gewalt über dieselbe ausübt. Dieser mittelbare Besitzer einer Sache ist diejenige Person, welch die Sache einem andern in Form eines Niefsbrauchs, Pfandrechtes oder einer Pacht, Miete, Verwahrung oder aus einem ähnlichen Verhältnisse überlassen hat.[4])

III. Für alle aus dem Besitze entspringenden Klagen, gleichgültig, ob dieselben vom unmittelbaren oder vom mittelbaren Besitzer erhoben werden,[5]) ist für unbewegliche Sachen der dingliche Gerichtsstand ausschliefslich gegeben. Es gehört hierher die Klage auf Beseitigung oder Unterlassung der

---

[1]) Gaupp-Stein, Bem. III, 4, Struckmann-Koch S. 28, Petersen-Anger Bem. 4, Foerster S. 37.

[2]) Struckmann-Koch S. 28.

[3]) B.G.B. §§ 854, 856.

[4]) B.G.B. § 868.

[5]) B.G.B. § 869, Gaupp-Stein, Bem. III, 4, Petersen-Anger, Bem. 14. Foerster S. 38.

Störung des Besitzes,[1]) sowie der Grunddienstbarkeiten,[2]) wenn der Besitz des Grundstücks die Voraussetzung der Ausübung des Rechtes bildet, wie dies z. B. beim Niefsbrauch der Fall ist.[3]) Ebenso fällt die Klage, mit welcher der Besitzer, dem der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen wurde, gegen den jetzigen Besitzer des Grundstücks auf Wiedereinräumung des Besitzes klagt,[4]) unter den ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstand. Auch die Besitzfeststellungsklagen sind in diesem Gerichtsstande zu erheben.[5])

IV. Dagegen sind die Klagen, durch welche lediglich die Übertragung des Besitzes verlangt wird, sei es auf Grund einer obligatorischen Forderung, z. B. Miete, Pacht, Kauf, oder eines dinglichen Rechtes, z. B. Niefsbrauchs, keine Besitzklagen im Sinne des § 24,[6]) ebensowenig der Anspruch des Erben gegen den Erbschaftsbesitzer. Klagen auf Einräumung des Besitzes kraft eines dinglichen Rechts fallen jedoch trotzdem unter den ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstand, weil sie die dingliche Belastung geltend machen.

V. Zuständig für alle Besitzklagen ist das im übrigen sachlich zuständige Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, dessen Besitz beeinträchtigt oder dem Berechtigten entzogen wurde.[7])

§ 14.

V. Sonstige Fälle des ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstandes.

I. Mit der Bestimmung in § 24 C.P.O. ist das Geltungsgebiet des ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstandes noch

---

[1]) B.G.B. § 862.

[2]) B.G.B. §§ 1029, 1090, 862, E.G. z. B.G.B. Art. 191.

[3]) B.G.B. § 1036.

[4]) B.G.B. § 861.

[5]) Jaeger, Grundrifs § 17, II, 4.

[6]) Gaupp-Stein, Bem. III, 4, Petersen-Anger, Bem. 14, Seuffert S. 29, Foerster S. 38, Wilmowski-Levy S. 61, Weismann S. 94, N. 16, Jaeger, Grundr. § 17, II, 4.

[7]) Struckmann-Koch S. 28.

nicht erschöpft. Die Zivilprozeſsordnung enthält vielmehr auch an anderen Stellen spezielle Bestimmungen, welche für einzelne Fälle den ausschlieſslichen Gerichtsstand der belegenen Sache statuieren.

II. So ist für das Mahnverfahren, wenn es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht, und zwar das Amtsgericht, ausschlieſslich zuständig, bei welchem der dingliche Gerichtsstand für die im ordentlichen Verfahren erhobene Klage begründet sein würde, wenn die Amtsgerichte in erster Instanz sachlich unbeschränkt zuständig wären.[1]) Da ein Zahlungsbefehl jedoch nur wegen eines Anspruchs auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere erlassen werden kann,[2]) so ist im allgemeinen für die Anwendung des Mahnverfahrens bezüglich der dem ausschlieſslichen dinglichen Gerichtsstande unterworfenen Klagen wohl wenig Raum. Es kann jedoch durch Zahlungsbefehl z. B. das dingliche Recht aus einer Hypothek auf Zahlung der Summe aus dem verpfändeten Grundstück oder das aus einer Reallast entspringende Recht, jährlich eine bestimmte Quantität Getreide zu verlangen, geltend gemacht werden.

III. Das Gericht der belegenen Sache ist ferner ausschlieſslich zuständig für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel, sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder der bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Voraussetzung für die Erteilung der Vollstreckungsklausel bestritten wird. Der dingliche Gerichtsstand ist jedoch für diese Klagen nur dann gegeben, wenn die Vollstreckungsklausel auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde verlangt wird, in welcher sich der Eigentümer des mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenſchuld belasteten Grundstücks in

---

[1]) C.P.O. § 689.

[2]) C.P.O. § 688.

Ansehung dieser Belastung der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterworfen hat, dafs diese gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll.[1])

IV. Das Gericht der belegenen Sache, und zwar, da das Aufgebotsverfahren zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört,[2]) das Amtsgericht der belegenen Sache ist endlich auch ausschliefslich zuständig für das Aufgebotsverfahren, soweit es sich bei demselben um Rechte an unbeweglichen Sachen handelt. Die hier in Betracht kommenden Fälle sind:

1. Das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer Urkunde über ein im Grundbuche eingetragenes Recht,[3]) d. h. eines Hypothekenbriefes, Grundschuldbriefes oder Rentenschuldbriefes. Eine solche Urkunde kann für kraftlos erklärt werden, wenn sie abhanden gekommen oder vernichtet ist.[4])

2. Das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschliefsung des unbekannten Eigentümers,[5]) eines Hypothek-Grundschuld- oder Rentenschuldgläubigers,[6]) oder des aus einer Vormerkung, einem Vorkaufsrechte oder einer Reallast Berechtigten.[7])

Die materiellen Voraussetzungen einer solchen Ausschliefsung sind folgende:

a) Der Eigentümer eines Grundstücks kann mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn das Grundstück seit dreifsig Jahren im Eigenbesitz eines anderen ist. Ist der auszuschliefsende Eigentümer im Grundbuche eingetragen, so ist noch weiter erforderlich, dafs er gestorben oder ver-

---

[1]) C.P.O. §§ 800, Abs. III, 797, Abs. V, 731, 767 f., 802.
[2]) G.V.G. § 23, Ziff. 2.
[3]) C.P.O. §§ 1004 f.
[4]) B.G.B. §§ 1162, 1192, Abs. I, 1199.
[5]) C.P.O. §§ 977 f.
[6]) C.P.O. §§ 982 f.
[7]) C.P.O. § 988.

schollen und eine Eintragung in das Grundbuch, die der Zustimmung des Eigentümers bedurfte, seit dreifsig Jahren nicht erfolgt ist.

Die Wirkung des Anschlufsurteils ist die, dafs derjenige, der es erwirkt hat, dadurch, dafs er sich als Eigentümer in das Grundbuch eintragen läfst, das Eigentum an dem Grundstücke erwirbt.[1])

b) Der Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld kann, wenn er unbekannt ist, mit seinem Rechte ausgeschlossen werden:

α) wenn seit der letzten, sich auf die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld beziehenden Eintragung in das Grundbuch zehn Jahre verstrichen sind und der Eigentümer des belasteten Grundstücks das Recht des Gläubigers nicht innerhalb dieser Frist diesem gegenüber durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkannt hat.

Diese Ausschliefsung hat die Wirkung, dafs der Eigentümer des belasteten Grundstücks die Hypothek als Eigentümergrundschuld erwirbt und der dem Gläubiger etwa erteilte Hypothekenbrief kraftlos wird.[2])

β) Wenn der Eigentümer des belasteten Grundstücks zur Befriedigung des Gläubigers oder zur Kündigung berechtigt ist und den Betrag der Forderung für den Gläubiger unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme hinterlegt.

Die Wirkung dieser Ausschliefsung ist, dafs der Gläubiger als befriedigt gilt, und der Hypothekenbrief kraftlos wird. Meldet sich der ausgeschlossene Gläubiger nicht vor Ablauf von dreifsig Jahren bei der Hinterlegungsstelle, so erlischt sein Recht auf den hinterlegten Betrag und der Hinterleger ist zur Rücknahme desselben berechtigt, trotzdem er auf das Recht der Zurücknahme verzichtet hat.[3])

---

[1]) B.G.B. § 927.

[2]) B.G.B. §§ 1170, 1192, Abs. I, 1199, 208, 1177.

[3]) B.G.B. § 1171.

c) In derselben Weise wie ein Hypothekengläubiger kann der aus einer Vormerkung, einem Vorkaufsrecht oder einer Reallast Berechtigte mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn seit der Eintragung dieses Rechtes in das Grundbuch zehn Jahre verstrichen sind und der Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht das Recht in einer nach § 208 B.G.B. zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise anerkannt hat. Die Wirkung dieser Ausschliefsung ist, dafs das Vorkaufsrecht, die Vormerkung oder die Reallast erlischt.[1])

V. Ein weiterer Fall des ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstandes ergiebt sich daraus, dafs verschiedene Landesgesetzgebungen von dem Vorbehalte des Einführungsgesetzes zur Zivilprozefsordnung, welches ihnen gestattet, das Verfahren bei Streitigkeiten, welche die Zwangsenteignung und die Entschädigung wegen derselben betreffen, abweichend zu regeln,[2]) Gebrauch gemacht und den dinglichen Gerichtsstand für Entschädigungsklagen wegen Enteignung, welcher nach den Vorschriften der Zivilprozefsordnung blofs fakultativ ist,[3]) zum ausschliefslichen erweitert haben.[4])

---

[1]) B.G.B. §§ 887, 1104, 1112, 1170.

[2]) E.G. z. C.P.O. § 15, Ziff. 2.

[3]) C.P.O. § 26.

[4]) Siehe hierüber unten § 21, VI.

Zweiter Teil.

Der fakultative dingliche Gerichtsstand.

---

§ 15.

I. Begriff und Einteilung des fakultativen dinglichen Gerichtsstandes.

I. Der fakultative dingliche Gerichtsstand ist im Gegensatz zum ausschliefslichen nur von untergeordneter Bedeutung. Das ist auch selbstverständlich, denn die Begründung des dinglichen Gerichtsstandes liegt darin, dafs die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen am besten von dem Richter der belegenen Sache auf Grund seiner nahen Beziehung zur Sache selbst beurteilt werden können.[1])

Es mufsten deshalb gerade die wichtigsten Klagen dieser Art ausschliefslich vor den dinglichen Gerichtsstand verwiesen werden, um nicht dem Kläger durch Erhebung der Klage bei einem anderen zuständigen Gericht und beiden Parteien durch Prorogation die Möglichkeit zu eröffnen, den dinglichen Gerichtsstand auszuschliefsen und so die Absicht des Gesetzes zu vereiteln.

II. Der fakultative dingliche Gerichtsstand ist dementsprechend auch nur gegeben, einmal für gewisse persönliche Klagen, welche mit einer schon anhängigen, den ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstand begründenden Klage auf

---

[1]) Vergl. oben § 2, III.

Grund ihres Zusammenhanges mit derselben verbunden werden können und dann selbständig für Klagen gegen den Eigentümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen, für Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks oder in betreff der Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks.

III. Man kann hiernach den fakultativen dinglichen Gerichtsstand in zweierlei Weise unterscheiden. Es ergibt sich:

1. Der accessorische dingliche Gerichtsstand,[1]) welcher zur Voraussetzung hat, dafs eine Klage schon anhängig ist.

2. Der selbständige dingliche Gerichtsstand.[2])

IV. Als selbständiger dinglicher Gerichtsstand ist auch die Zuständigkeit des Amtsgerichts der belegenen Sache für die Anordnung eines Arrestes[3]) und die Erlassung einer einstweiligen Verfügung[4]) zu betrachten.

V. Im Gegensatze zum ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstande schliefst der fakultative eine Prorogation nicht aus. Die Exterritorialen sind ihm nicht unterworfen.

II. Der accessorische dingliche Gerichtsstand.

§ 16.

1. Voraussetzungen des accessorischen dinglichen Gerichtsstandes.

I. Der accessorische dingliche Gerichtsstand bezieht sich seinem Begriffe nach auf einen Fall der objektiven Klagenhäufung. Während jedoch bei derselben das Prozefsgericht für sämtliche zu verbindenden Klagen zuständig sein mufs,[5]) sind für den accessorischen dinglichen Gerichtsstand die Grenzen nicht so eng gezogen, sondern es genügt mit Rücksicht auf den inneren Zusammenhang der verbundenen

---

1) C.P.O. § 25.
2) C.P.O. § 26.
3) C.P.O. § 919.
4) C.P.O. § 942.
5) C.P.O. § 260.

Klagen,[1]) wenn das Gericht für die im ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstande zu erhebende Klage zuständig ist.

II. Die Klageverbindung ist für den Kläger nur fakultativ, dieser ist zwar berechtigt, nicht aber auch verpflichtet, die verschiedenen Klagen zu verbinden. Er kann auch mehrere selbständige Prozesse gegen den Beklagten einleiten, dann ist für diese Klagen das Gericht jedoch nur zuständig, wenn seine Zuständigkeit auf einem anderen Grunde als auf dem dinglichen Gerichtsstande beruht. Dieser Zuständigkeitsgrund kann auch eine zulässige Prorogation sein. Um jedoch den Gerichtsstand des § 25 zu begründen, müssen die zu verbindenden Klagen in einer einzigen Klageschrift erhoben werden.[2]) Auch eine nachträgliche Erhebung der persönlichen Klage ist ausgeschlossen.[3])

III. Der accessorische dingliche Gerichtsstand bezieht sich nur auf die örtliche Zuständigkeit. Die Regeln über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte werden hierdurch nicht berührt. Es kann sich sonach leicht ergeben, dafs für die verbundenen Klagen statt des Amtsgerichts der belegenen Sache das Landgericht der belegenen Sache zuständig wird.

IV. Die verbundenen Klagen müssen endlich gegen denselben Beklagten gerichtet sein. Es kann z. B., wenn der Eigentümer des mit einer Hypothek belasteten Grundstücks nicht auch zugleich der persönliche Schuldner ist, mit der Klage aus der Hypothek nicht die Schuldklage gegen den letzteren verbunden werden.

Die Verbindung von Klagen gegen verschiedene Beklagte zuzulassen, hat die Zivilprozefsordnung abgelehnt, weil dies „durch ein praktisches Bedürfnis nicht geboten, aus inneren Gründen nicht genügend gerechtfertigt und aus prozessualischen Rücksichten wegen der Gefahr, dafs durch die Klagenhäufung eine Verwirrung des Verfahrens herbeigeführt werde, nicht zu billigen ist“.[4])

---

[1]) Gaupp-Stein, Bem. I.

[2]) Petersen-Anger, Bem. I, Foerster S. 38.

[3]) Planck I, S. 78.

[4]) Materialien II, S. 155.

§ 17.

2. Die einzelnen Fälle der Klagenverbindung.

I. Mit den Klagen, durch welche eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, können im dinglichen Gerichtsstande nicht etwa sämtliche persönlichen Klagen verbunden werden, sondern die Klagenverbindung beschränkt sich auf die im Gesetze bestimmten Fälle.

II. So kann mit der Klage aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Schuldklage verbunden werden. Die alte Fassung dieser Bestimmung gestattete eine Verbindung der Schuldklage mit der hypothekarischen Klage, durch die Novelle vom 17. Mai 1898 wurde die Verbindung auch mit der Klage aus einer Grundschuld oder Rentenschuld zugelassen. Da die Hypothek accessorischer Natur ist, ist bei ihr das Bestehen einer persönlichen Forderung, zu deren Sicherung sie dient, stets gegeben. Anders ist es jedoch bei der Grundschuld und der Rentenschuld. Denn diese sind abstrakte Rechte an einem Grundstücke und in ihrer Wirksamkeit nicht an das Vorhandensein einer persönlichen Forderung geknüpft.[1]) Jedoch ist, wie sich auch aus § 53 Z.V.G. ergibt, das Bestehen einer solchen Forderung nicht ausgeschlossen, wenn auch der Zusammenhang mit dem dinglichen Rechte kein so vollständiger ist wie zwischen der Hypothek und der Forderung, und für diesen Fall kann die Schuldklage mit der Klage aus der Grundschuld oder Rentenschuld verbunden werden.[2])

Unter Schuldklage ist nicht nur die Leistungsklage, sondern auch die Feststellungsklage zu verstehen.[3])

Wird die Schuldklage jedoch allein erhoben, so ist für sie weder der ausschliefsliche noch der fakultative dingliche Gerichtsstand gegeben.[4])

---

1) B.G.B. §§ 1191, 1199. Vergl. oben § 8, III.
2) Gaupp-Stein, Bem. II, Seuffert S. 29, Foerster S. 38.
3) Gaupp-Stein, Bem. II.
4) Wilmowski-Levy S. 62.

III. Ferner kann mit der Klage auf Umschreibung oder Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Klage auf Befreiung von der persönlichen Verbindlichkeit verbunden werden.

Auch hier wurde die Bestimmung bezüglich der Grundschuld und der Rentenschuld und ebenso die Klage auf Umschreibung erst durch die Novelle eingefügt. Die Voraussetzung dieser Verbindung ist, dafs die Löschungsklage im dinglichen Gerichtsstande erhoben werden mufs.[1]) Wenn dies nicht der Fall ist, sondern die Klage im allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten erhoben werden kann, so ist die Klagenverbindung schon nach den allgemeinen Grundsätzen über objektive Klagenhäufung[2]) möglich. Als Klage auf Befreiung von der persönlichen Verbindlichkeit ist nicht nur die negative Feststellungsklage auf Nichtbestehen oder Nichtentstandensein der Forderung, sondern auch die Anfechtungsklage und die Klage auf Aufhebung der persönlichen Verbindlichkeit zu betrachten, z. B. die Wandelungsklage des Käufers eines Grundstücks.[3])

IV. Endlich kann mit der Klage auf Anerkennung einer Reallast die Klage auf rückständige Leistungen verbunden werden. Für die während der Dauer seines Eigentums fällig gewordenen Leistungen aus der Reallast haftet in Ermangelung einer besonderen Bestimmung der Eigentümer des belasteten Grundstücks auch persönlich.[4]) Wenn jedoch die Klage auf die rückständigen Leistungen das dingliche Recht aus der Reallast geltend macht,[5]) so fällt sie, auch wenn sie allein erhoben wird, unter den ausschliefslichen dinglichen Gerichtststand.

V. Gegenüber den Exterritorialen ist die Verbindung einer der im § 25 bezeichneten Klagen mit einer gemäfs § 24 C.P.O. im ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstande

---

[1]) Vergl. oben § 10, IV.

[2]) C.P.O. § 260.

[3]) Gaupp-Stein, Bem. II b.

[4]) B.G.B. § 1108.

[5]) Siehe oben § 8, VIII.

erhobenen Klage unzulässig, weil die Exterritorialen zwar dem ausschliefslichen, nicht aber auch dem fakultativen dinglichen Gerichtsstande unterworfen sind.[1])

III. Der selbständige dingliche Gerichtsstand.

§ 18.

1. Im allgemeinen.

I. Der fakultative dingliche Gerichtsstand ist nicht nur accessorisch mit einer schon im dinglichen Gerichtsstand anhängigen Klage gegeben, sondern gewisse persönliche Klagen können auch selbständig im Gerichtsstande der belegenen Sache erhoben werden. Für diese Klagen wurde der dingliche Gerichtsstand weniger wegen ihres Zusammenhanges mit der unbeweglichen Sache als aus Zweckmäfsigkeitsgründen statuiert.

II. Der fakultative dingliche Gerichtsstand schliefst nicht wie der ausschliefsliche alle übrigen Gerichte von der Entscheidung des Rechtsstreites aus, sondern er läfst die allgemeinen Zuständigkeitsregeln unberührt und gibt dem Kläger die Wahl, bei welchem der mehreren zuständigen Gerichte er seine Klage erheben will.[2]) Der Kläger ist nur berechtigt, nicht auch verpflichtet, im dinglichen Gerichtsstande zu klagen.

Für den Beklagten ist es ohne Bedeutung, ob der Gerichtsstand ausschliefslich oder fakultativ ist, denn in jedem dieser Fälle kann er in demselben verklagt werden.

III. Der fakultative dingliche Gerichtsstand enthält keine Modifikation des ausschliefslichen Gerichtsstandes, keine Einschränkung desselben für Klagen, welche ihm an sich unterliegen würden. Er enthält vielmehr eine Ausdehnung des Gerichtsstandes der belegenen Sache — jedoch nicht als ausschliefslichen, sondern nur als fakultativen — auf gewisse andere Klagen.[3]) Es ist deshalb für Klagen,

---

[1]) G.V.G. §§ 18—20.

[2]) C.P.O. § 35.

[3]) R.G. v. 26. Juni 1889, Jur. Woch. 1889, S. 304.

welche dem ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstande unterliegen, nicht aus dem Grunde, weil sie gegen den Eigentümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichtet sind oder sich als Beschädigung eines Grundstückes darstellen, nicht dieser ausschliefsliche Gerichtsstand aufgehoben und durch den fakultativen dinglichen Gerichtsstand ersetzt, sondern solche Klagen sind stets im ausschliefslichen Gerichtsstand geltend zu machen.

IV. Im einzelnen können folgende Klagen im dinglichen Gerichtsstande geltend gemacht werden:

1. Klagen, welche gegen den Eigentümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichtet sind.

2. Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks.

3. Klagen in betreff der Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks.

4. Aufserdem ist der dingliche Gerichtsstand gegeben für Anträge auf Arrest und einstweilige Verfügungen, wenn es sich um unbewegliche Sachen handelt.

§ 19.

2. Persönliche, gegen den Eigentümer oder Besitzer als solchen gerichtete Klagen.

I. Gegen den Eigentümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen ist eine Klage dann gerichtet, wenn der Beklagte nur infolge der Tatsache, dafs er Eigentümer oder Besitzer der Sache ist, und nur auf Grund dieses Eigentums oder Besitzes in Anspruch genommen wird, so dafs ohne Rücksicht auf seine individuelle Persönlichkeit seine Passivlegitimation sich einzig und allein aus der Tatsache seines Eigentums oder Besitzes ergibt.

II. Es ist deshalb bei einer gegen den Eigentümer oder Besitzer als solchen gerichteten Klage Voraussetzung, dafs der Beklagte zur Zeit der Klageerhebung Eigentümer oder Besitzer der Sache ist.[1]) Durch den nach der Klageerhebung eintretenden Verlust des Eigentums oder Besitzes wird die

[1]) Gaupp-Stein, Bem. II, Reincke S. 29.

Zuständigkeit des Prozefsgerichts nicht berührt,[1]) die Klage wird jedoch in diesem Falle regelmäfsig abzuweisen sein, weil es eben an der Voraussetzung derselben, dem Eigentum oder Besitz des Beklagten fehlt. Nicht erforderlich ist jedoch, dafs der Beklagte gleichzeitig Eigentümer und Besitzer ist.[2])

III. Welche Klagen sich gegen den Eigentümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen richten, bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht.

Gegen den Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks richten sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine Reihe von Klagen, welche sich gleichzeitig als Geltendmachung des Eigentums an einem anderen Grundstück darstellen, z. B. die Klage auf Gestattung eines Notweges,[3]) auf Gestattung der Mitbenutzung eines zwei Grundstücke voneinander scheidenden Zwischenraumes, Grabens, Winkels etc. Der gemäfs § 26 begründete fakultative dingliche Gerichtsstand wird infolgedessen konsumiert durch den gemäfs § 24 begründeten ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstand, und da dieser sich nach der Lage des klägerischen Grundstücks bestimmt, so kann sich leicht die Zuständigkeit eines anderen Gerichts ergeben als desjenigen, in dessen Bezirk das Grundstück des Beklagten liegt.

IV. Aufser diesen, den ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstand begründenden Klagen, sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche noch folgende Klagen gegen den Eigentümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichtet:

1. Die gegen den Besitzer eines Grundstücks gerichtete Klage auf Gestattung der Aufsuchung und Wegschaffung einer auf das Grundstück gelangten fremden Sache.[4])

---

[1]) C.P.O. § 263, Ziff. 2.

[2]) Gaupp-Stein, Bem. II.

[3]) B.G.B. § 917.

[4]) B.G.B. §§ 867, 1005, Hellwig, Rechtskr. S. 342, Engelmann S. 46, Weismann S. 94, Jaeger, Grundr. § 17, III, 2a, Gaupp-Stein, Bem. II, Foerster S. 39, Neumiller S. 14.

2. Die Klage auf Ersatz des Wertes des bei einem Überbau überbauten Nachbargrundstücks.[1])

3. Die praktisch wohl kaum vorkommende Klage auf Gestattung der Besichtigung eines Grundstücks, wenn der Kläger einen Anspruch in Ansehung desselben hat oder sich Gewifsheit hierüber verschaffen will, ob ihm ein solcher zusteht.[2])

4. Gegen den Eigentümer des belasteten Grundstücks als solchen ist auch die Klage aus einer Vormerkung gerichtet,[3]) soweit sie nicht unter den ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstand fällt.

V. Auch auf dem der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gebiete unterliegen, als gegen den Eigentümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache gerichtet, verschiedene Klagen, insbesondere auf dem Gebiete des Wasserrechts und Bergrechts[4]) dem fakultativen dinglichen Gerichtstand.

So gehört nach dem bayerischen Wasserrechte hierher die Klage des Eigentümers eines tiefer gelegenen Grundstücks gegen den Eigentümer des höher gelegenen Grundstücks, welcher dem aus dem letzteren entspringenden oder auf demselben sich ansammelnden Wasser zum Abflufs eine das Grundstück des Klägers belästigende andere Leitung gibt, als wohin nach der Beschaffenheit des Bodens der natürliche Lauf geht.[5])

VI. Gegen den Eigentümer eines Grundstücks als solchen gerichtet sind auch die Ansprüche auf Zahlung der Grundsteuer und der Grundsteuerzuschläge und zwar auch dann, wenn sie nicht vom Fiskus oder von den Kommunalverbänden geltend gemacht werden, sondern von einer Privatperson, welche diese Abgaben irrtümlich für den Eigentümer des Grundstücks entrichtet hat.[6])

---

[1]) B.G.B. §§ 915, 912 f., Seuffert S. 30.

[2]) B.G.B. § 809, Engelmann S. 45, Weismann S. 34, Jaeger, Grundr. § 17, III, 2 a, Gaupp-Stein, Bem. II, Seuffert S. 30, Neumiller S. 14.

[3]) R.G. v. 18. Juni 1902, E. 52, 44.

[4]) E.G. z. B.G.B. Art. 65—67.

[5]) Wasserbenützungsgesetz v. 28. Mai 1852, Art. 34.

[6]) R.G. v. 1. Oktober 1890, Seuff. Arch. 46 (n. F. 16), S. 96.

Nicht hierher fallen jedoch Ansprüche wegen solcher Abgaben, welche von dem Verpflichteten nicht in seiner Eigenschaft als Eigentümer des Grundstücks, sondern schon infolge des Abschlusses des Erwerbsgeschäfts über das Grundstück zu entrichten sind.[1])

VII. Dagegen sind nicht gegen den Eigentümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichtet:

1. Die Klage auf Ersatz des Schadens, welcher durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Teilen eines solchen Gebäudes oder Werkes entstanden ist.[2]) Denn dieser Anspruch ist nicht gegen den Besitzer des Gebäudes als solchen gerichtet, sondern er besteht nur gegen die Person, welche zur Zeit des Einsturzes oder der Ablösung Besitzer war, und nur unter bestimmten Voraussetzungen auch gegen einen früheren Besitzer.

Wird jedoch durch den Einsturz oder die Ablösung ein Grundstück beschädigt, so ist der fakultative dingliche Gerichtsstand wegen dieser Beschädigung gegeben.[3])

2. Die Klage des Baumeisters auf Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Bestellers.[4]) Auch dieser Anspruch richtet sich nicht gegen den Eigentümer des Baugrundstücks als solchen, sondern wie sich aus dem Wortlaut der Bestimmung (an dem Baugrundstück „des Bestellers") ergibt, nur gegen den Besteller und ist nur gegeben, solange dieser noch Eigentümer des Baugrundstücks ist.

3. Auch die Klagen auf rückständige Leistungen aus einer Reallast sind nicht gegen den Eigentümer des belasteten Grundstücks als solchen gerichtet, sondern, da der Eigentümer nur für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Leistungen persönlich haftet, nur

---

[1]) R.G. v. 26. März 1889, Jur. Woch. 1889, S. 168, Wilmowski-Levy S. 62.

[2]) B.G.B. §§ 836, 838, Gaupp-Stein, Bem. II, Engelmann S. 46. Andr. Mein. Seuffert S. 30, Struckmann-Koch S. 29, Neumiller S. 14, Weismann S. 94.

[3]) Gaupp-Stein, Bem. II.

[4]) B.G.B. § 648, Gaupp-Stein, Bem. II. Andr. Mein. Foerster S. 39.

gegen denjenigen Eigentümer, während dessen Eigentum sie fällig wurden.[1])

Da jedoch der Eigentümer für Rückstände aus der Zeit seiner Rechtsvorgänger dinglich haftet,[2]) so unterliegt die Klage auf rückständige Leistungen, wenn durch dieselbe das dingliche Recht geltend gemacht wird, dem ausschliefslichen dinglichen Gerichtsstand.

VIII. Auch die Klage wegen Ansprüche aus dem Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 fallen nicht unter den Gerichtsstand des § 26,[3]) denn sie richten sich nicht gegen den Besitzer, sondern gegen den Unternehmer der Eisenbahn, Fabrik, Gerberei oder des Bergwerks oder Steinbruchs, wenn auch dieser wohl zugleich Besitzer ist. Aufserdem richten sie sich nicht gegen jeden Unternehmer als solchen, sondern nur gegen denjenigen, welcher das Unternehmen zur Zeit des Unfalls betrieben hatte.

Ebensowenig ist die Anfechtungsklage im Konkurse oder aufserhalb desselben[4]) gegen den Eigentümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichtet.[5]) Denn sie findet nur statt gegen denjenigen, welcher durch die anzufechtende Handlung einen Vorteil erlangt hat, und wenn die Anfechtung auch gegen einen Rechtsnachfolger zulässig ist, so ist dies stets durch gewisse in der Person dieses Rechtsnachfolgers liegende Umstände begründet, sei es, dafs er Erbe ist, dafs er zur Zeit des Erwerbes die Umstände, welche die Anfechtbarkeit begründen, kannte oder dafs er Ehegatte oder Verwandter ist und nicht nachweisen kann, dafs ihm die Anfechtbarkeit unbekannt war oder dafs er endlich die Sache auf unentgeltliche Weise erworben hat.

---

[1]) B.G.B. § 1108.

[2]) Siehe oben § 8, VIII.

[3]) Andr. Mein. Wilmowski-Levy S. 63.

[4]) K.O. §§ 30ff, Anfechtungsgesetz § 3.

[5]) K.O. § 40, Anf. Ges. § 11, Gaupp-Stein, Bem. II, aber mit unzutreffender Einschränkung; siehe gegen ihn und andre Jaeger Konkurs-Ordnung, Anm. 7 zu § 40.

§ 20.

3. Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks.

I. Hinsichtlich der Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks wurde der fakultative dingliche Gerichtsstand deswegen gegeben, weil derselbe erfahrungsgemäfs für diejenigen, welche auf Ersatz des Schadens einen Anspruch haben, von Wichtigkeit ist.[1])

II. Während die Zivilprozefsordnung in den Bestimmungen über den dinglichen Gerichtsstand sonst immer von „unbeweglichen Sachen“ spricht, spricht sie hier nur von der Beschädigung „eines Grundstücks“.

Man mufs deshalb annehmen, dafs nur für Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks, d. h. eines abgegrenzten Teiles der Erdoberfläche, der fakultative dingliche Gerichtsstand gegeben ist, nicht auch für Beschädigungen anderer Sachen oder Rechte, welche ebenfalls unter den Begriff der „unbeweglichen Sachen“ fallen.[2])

III. In den meisten Fällen wird die den Gegenstand der Klage bildende Beschädigung des Grundstücks auf einer unerlaubten Handlung beruhen, für die Klage also der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung[3]) gegeben sein. Da die Beschädigung aber wohl meist[4]) nur bei dem Grundstücke selbst vorgenommen werden kann, so ist das Gericht der belegenen Sache schon aus dem Grunde zuständig, weil in seinem Bezirke die unerlaubte Handlung begangen wurde. Für diejenigen Fälle aber, in welchen dies nicht zutrifft, und insbesondere für die Fälle, in welchen die Beschädigung nicht auf einer unerlaubten Handlung beruht, begründet der § 26 einen selbständigen fakultativen Gerichtsstand, z. B. für den Fall, dafs die Beschädigung in Ausübung eines Rechtes, z. B. des Abholungsrechtes einer auf ein fremdes Grundstück gefallenen Sache[5]) verübt wurde.

---

[1]) Materialien II, S. 155.

[2]) Foerster S. 39.

[3]) C.P.O. § 32.

[4]) nicht immer. Vergl. Meisner, Nachbarrecht S. 287, Anm. 123.

[5]) B.G.B. § 867.

IV. Maſsgebend für den dinglichen Gerichtsstand ist die Lage des beschädigten Grundstücks. Ob der Kläger zur Zeit der Klageerhebung noch ein Recht an demselben hat, ob er insbesondere noch Eigentümer oder Besitzer ist, ist gleichgültig. Ebensowenig kommt es darauf an, gegen wen die Klage gerichtet ist, sondern wesentlich ist nur, daſs wegen der Beschädigung des Grundstücks geklagt wird.[1]) Ist nur dies der Fall, so ist es auch ohne Belang, auf welchem Rechtsgrunde die Haftung des Beklagten beruht, ob auf einer erlaubten oder unerlaubten Handlung,[2]) oder ob die Beschädigung von dritten Personen, z. B. Kindern, oder von Tieren verübt wurde, für welche der Beklagte haftbar ist.[3])

V. Der Begriff der Beschädigung bestimmt sich nach dem einzelnen Falle. Unter Beschädigung ist auch eine mittelbare Beschädigung zu verstehen.[4])

VI. Die in Betracht kommenden Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks sind im allgemeinen folgende:

1. Die Klage auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung eines fremden Grundstücks durch den Beklagten, einen Beauftragten desselben, eine seiner Aufsicht unterstellte Person oder durch ein von ihm gehaltenes Tier.[5])

2. Die Klage wegen Wildschadens.[6])

3. Die Klage auf Schadensersatz, wenn durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werkes oder durch die Ablösung eines Teiles des Gebäudes oder Werkes ein Grundstück beschädigt wurde.[7])

---

[1]) R.G. v. 21. Oktober 1886, Gruchot 31, S. 1153.

[2]) Gaupp-Stein, Bem. III, Struckmann-Koch S. 29, Foerster S. 39, Reincke S. 29.

[3]) Hellmann, Lehrb. S. 121.

[4]) R.G. v. 6. Februar 1895, Jur. Woch. 1895, S. 144.

[5]) B.G.B. §§ 823, 831—833, Gaupp-Stein, Bem. III, Seuffert S. 30.

[6]) B.G.B. § 835, E.G. z. B.G.B. Art. 69—71, Jaeger, Grundr. § 17, III, 2b, Gaupp-Stein, Bem. III, Seuffert S. 30, Struckmann-Koch S. 30, Foerster S. 39, Neumiller S. 14.

[7]) B.G.B. §§ 836—838, Seuffert S. 30, Foerster S. 39.

4. Die Klage auf Ersatz des Schadens, welcher durch die Aufsuchung und Wegschaffung einer auf ein fremdes Grundstück gefallenen Sache für dieses Grundstück entstanden ist.[1])

5. Die Klage auf Ersatz des durch die Einwirkung eines anderen auf das Grundstück zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr verursachten Schadens.[2])

6. Die Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks nach den durch das Bürgerliche Gesetzbuch unberührt gelassenen Vorschriften der Landesgesetze in bezug auf das Wasserrecht, Deich- und Sielrecht, Bergrecht, Jagd- und Fischereirecht.[3])

VII. Da die Beschädigung eines Grundstücks den Grund der Klage bilden mufs, so erstreckt sich der fakultative dingliche Gerichtsstand nicht auch auf diejenigen Fälle, in welchen es sich nicht um die Beschädigung selbst handelt, sondern der Beklagte auf Grund einer, sei es auf Vertrag oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung zur Erhaltung oder Wiederherstellung einer schadhaften Sache in Anspruch genommen wird.[4]) Ebenso fallen nicht unter den fakultativen dinglichen Gerichtsstand solche Klagen, durch welche der wegen Beschädigung eines Grundstücks Beklagte ein ihm gegen einen ihm gegenüber ersatzpflichtigen Dritten zustehendes Rückgriffsrecht geltend macht.[5])

§ 21.

4. Klagen in betreff der Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks.

I. Wie bei den Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks, so spricht auch hier die Zivilprozefsordnung nicht im allgemeinen von unbeweglichen Sachen, sondern nur von Grundstücken.

---

[1]) B.G.B. § 867, Seuffert S. 3)

[2]) B.G.B. § 904, Gaupp-Stein, Bem. III, Seuffert S. 30, Foerster S. 39.

[3]) E.G. z. B.G.B. Art. 65—69.

[4]) R.G. v. 21. Oktober 1886, Gruchot 31, S. 1153; v. 26. Juni 1889, Jur. Woch. 1889, S. 304, Wach I, S. 444, Gaupp-Stein, Bem. III, Wilmowski-Levy S. 63.

[5]) Struckmann-Koch S. 30.

II. Reichsrechtlich ist die Zwangsenteignung nur geregelt durch das Gesetz vom 21. Dezember 1871 betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen (Reichsrayongesetz), im übrigen ist die Regelung derselben der Landesgesetzgebung vorbehalten.[1])

III. Nach dem bayerischen Zwangsenteignungsgesetz können Eigentümer angehalten werden, unbewegliches Eigentum für öffentliche, notwendige und gemeinnützige Zwecke abzutreten oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen, jedoch nur in Fällen öffentlichen Notstandes oder zu bestimmten Unternehmungen. Die wichtigsten dieser Unternehmungen sind: Erbauung von Festungen, Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, Schulhäusern, Kranken- und Irrenhäusern, Herstellung von Gottesäckern, Regelung des Laufes und Schiffbarmachung von Strömen und Flüssen, Erbauung von Strafsen, Errichtung von Eisenbahnen u. s. w. In allen diesen Fällen kann die Zwangsenteignung stets nur gegen volle Entschädigung erfolgen.[2])

IV. Der fakultative dingliche Gerichtsstand ist nicht gegeben für die Klagen wegen Enteignung, soweit für dieselben überhaupt der Rechtsweg zulässig ist, sondern nur in betreff der Entschädigung wegen der schon erfolgten Zwangsenteignung. Der Gerichtsstand beruht auch in diesem Falle auf Zweckmäfsigkeitsgründen.[3])

V. Auch das Reichsrayongesetz erklärt das Gericht der belegenen Sache für zuständig[4]) und statuiert dadurch, obwohl dies im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, die ausschliefsliche Zuständigkeit des dinglichen Gerichtsstandes.[5]) Diese Ausschliefslichkeit wird durch die Vor-

---

[1]) E.G. z. B.G.B. Art. 109.

[2]) Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betr., Art. I.

[3]) Materialien II, S. 155.

[4]) Reichsrayongesetz § 42.

[5]) R.G. v. 4. November 1880, E. 3, 303, die Kommentare, Jaeger, Grundr. § 17, III, 2 c.

schriften der Zivilprozeſsordnung über den fakultativen dinglichen Gerichtsstand nicht berührt.[1])

VI. Auſserdem bleiben nach dem Einführungsgesetz zur Zivilprozeſsordnung die landesgesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Streitigkeiten, welche die Zwangsenteignung und die Entschädigung wegen derselben betreffen, unberührt.[2]) Unter diesen Vorschriften sind auch die Bestimmungen über den Gerichtsstand inbegriffen.[3]) Die Landesgesetzgebung kann demnach den fakultativen dinglichen Gerichtsstand für Entschädigungsklagen wegen Zwangsenteignung sowohl ausschlieſsen als auch ihn zum ausschlieſslichen Gerichtsstande erweitern. Verschiedene Landesgesetze haben den dinglichen Gerichtsstand ausschlieſslich gemacht, so das preuſsische Gesetz vom 11. Juni 1874[4]) und das bayerische Zwangsenteignungsgesetz.[5])

VII. Liegt das enteignete Grundstück in den Bezirken verschiedener Gerichte, so erfolgt die Bestimmung des zuständigen Gerichts der Regel des § 36 Ziffer 4 C.P.O zufolge durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht. Das Gleiche ist der Fall, wenn es sich um zusammenhängende, im Pertinenzverhältnisse stehende Grundstücke handelt Keineswegs ist in letzterem Falle, wie Seydel[6]) meint, dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der bedeutendere Teil der Grundstücke oder das Hauptgebäude liegt.

§ 22.

5. Arrest und einstweilige Verfügung.

I. Auſser in den Fällen der §§ 25, 26 ist das Gericht der belegenen Sache noch zuständig für die Anordnung eines Arrestes und die Erlassung einer einstweiligen Ver-

---

1) E.G. z. C.P.O. § 13, Abs. I.

2) E.G. z. C.P.O. § 15, Ziff. 2.

3) R.G. v. 7. Juni 1882, Seuff. Arch. 38 (n. F. 8) S. 219.

4) § 30, Abs. III.

5) Zwangsenteignungsgesetz Art. 21, Abs. II, Ausf.-Ges. z. C.P.O. u. K.O. Art. 50, Abs. II, in der Fassung nach Art. 166, Nr. VIII des Ausf.-G. z. B.G.B.

6) Seydel, Bayr. Staatsrecht, 2. Aufl., II, 367.

fügung. Für die Anordnung eines Arrestes ist nämlich sowohl das Gericht der Hauptsache als das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich der mit Arrest zu belegende Gegenstand befindet.[1]) Ebenso ist für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung das Gericht der Hauptsache zuständig, aber auch das Amtsgericht, in dessen Bezirke sich die den Gegenstand des Streites bildende unbewegliche Sache befindet, kann in dringenden Fällen eine einstweilige Verfügung erlassen.[2])

II. Die für die Zwangsvollstreckung, unter welche auch die Bestimmungen über Arrest und einstweilige Verfügungen fallen, angeordneten Gerichtsstände sind ausschliefsliche.[3]) Die Zuständigkeit des Gerichts der belegenen Sache ist deshalb ausschliefslich.[4]) Aber auch das Gericht der Hauptsache ist für die Anordnung eines Arrestes und die Erlassung einer einstweiligen Verfügung zuständig. Der Kläger hat also die Wahl, bei welchem dieser beiden Gerichte er sein Gesuch einbringen will.[5]) Da das Gericht der belegenen Sache sonach nicht alle anderen Gerichte von der Entscheidung ausschliefst, sondern daneben noch der Gerichtsstand der Hauptsache besteht, so ist der dingliche Gerichtsstand in diesen Grenzen fakultativ.

III. Eine ausschliefsliche Zuständigkeit ist jedoch in sachlicher Beziehung statuiert, indem nur das Amtsgericht der belegenen Sache für die Anordnung eines Arrestes und die Erlassung einer einstweiligen Verfügung zuständig ist.

IV. Das Amtsgericht der belegenen Sache ist zuständig neben dem Gerichte der Hauptsache für die Anordnung des dinglichen Arrestes in eine unbewegliche Sache. Es kann auch zugleich Gericht der Hauptsache oder diesem untergeordnet sein, dies ist jedoch nicht notwendig der Fall.[6])

---

[1]) C.P.O. § 919.
[2]) C.P.O. § 942.
[3]) C.P.O. § 802.
[4]) Petersen-Anger, 4. Aufl., II, S. 664, Gaupp-Stein, 5. Aufl., II, S. 746.
[5]) C.P.O. 35.
[6]) Petersen-Anger, 4. Aufl., II, S. 666.

Die Forderung, deren Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners gesichert werden soll, braucht sich nicht notwendig auf das mit Arrest zu belegende Grundstück zu beziehen. Der dingliche Arrest ist vielmehr wegen jeder Geldforderung oder wegen jedes Anspruchs, welcher in eine Geldforderung übergehen kann, zulässig.[1])

Für die Anordnung des persönlichen Arrestes gegen den Eigentümer eines Grundstücks ist der dingliche Gerichtsstand nicht gegeben. Ebenso ist die Anordnung eines Arrestes durch das Gericht der belegenen Sache ausgeschlossen, wenn der Gläubiger bei dem Gerichte der Hauptsache Arrestgesuch wegen derselben Sache eingereicht hat.[2])

V. Das Amtsgericht der belegenen Sache ist ferner neben dem Gerichte der Hauptsache[3]) in dringenden Fällen zuständig für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung. Wenn jedoch auf Grund dieser einstweiligen Verfügung eine Vormerkung oder ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen werden soll, ist die Zuständigkeit des Gerichts nicht von dem Vorhandensein eines dringenden Falles abhängig.[4]) Die Wirksamkeit dieser Bestimmung setzt jedoch voraus, dafs das Grundbuch für angelegt erklärt ist.[5])

---

1) C.P.O. § 916.

2) Seuffert II, S. 622, R.G. v. 24. Oktober 1882, E. 8, 358.

3) C.P.O. § 937, Abs. I.

4) C.P.O. § 942, Abs. II.

5) Petersen-Anger, 4. Aufl., II, S. 621.